

Monatsblätter

der

Gesellschaft für pommerische Geschichte und Altertumskunde

Postcheckkonto Stettin 1833.

Der Nachdruck des Inhaltes dieser Monatsblätter ist unter Quellenangabe gestattet.

Ausflug der Gesellschaft

am Sonntag, dem 1. Juni 1930

nach Gollnow.

Abfahrt vom Hauptbahnhof 2⁵⁰ nachmittags (14⁵⁰).
Sonntagsfahrkarte 3. Kl. hin und zurück 1,70 RM.
Fahrzeit eine Stunde.

Besichtigung der Stadt und ihrer älteren Bauwerke unter Führung unseres Gollnower Pflegers. Um 5 Uhr Kaffeestündchen im Hotel „Deutsches Haus“ (Garten oder Saal): Begrüßung. Kurzer Vortrag des Herrn Staatsarchivdirektors Dr. Grotefend: Bilder aus der Vergangenheit der Stadt Gollnow. — Kurz nach 6 Uhr Fortsetzung der Besichtigung. Von 7^{1/2} Uhr an zwangloses geselliges Beisammensein im „Schützenhaus“ (Parkwirtschaft). Rückfahrt von Gollnow 10⁵⁵ abends (22⁵⁵).

Unsere Mitglieder mit ihren Damen aus Stettin, Gollnow und allen umliegenden Orten laden wir freundlichst ein. Eingeführte Gäste sind uns sehr willkommen.

Der Vorstand.

Als ordentliche Mitglieder sind aufgenommen: in Stettin die Herren Oberpräsident i. R. Lippmann, Superintendent i. R. Splittgerber, Magistratsbaurat Dr.-Ing. Scholz und Fräulein Lehrerin Manzke; ferner die Herren Forstmeister Raemmerer in Balster, Lehrer i. R. Koesner in Bad Polzin, Lehrer Horn in Dargen Kr. Bublitz und Rechtsanwalt H. H. Coste in Stargard i. Pom.

Die **Baltischen Studien** Neue Folge Band 31 sind erschienen und den Herrn Pfliegern und den auswärtigen Mitgliedern, soweit sie den Jahresbeitrag bezahlt haben, durch die Post zugesandt. Die Herren Pflieger und auswärtigen Mitglieder, die mit dem Beitrage (5,— *M* für jedes Mitglied; freiwillige höhere Beiträge werden gern entgegengenommen) für das nunmehr abgelaufene Jahr 1929 noch im Rückstande sind, bitten wir um möglichst baldige Einzahlung, damit die Baltischen Studien ihnen zu gestellt werden können.

Falls der Beitrag, der bis zum 1. April eines jeden Jahres fällig ist, bis zum 1. Juli d. J. nicht eingegangen sein sollte, werden wir uns erlauben, ihn durch Nachnahmekarte einzuziehen, machen allerdings zugleich auch darauf aufmerksam, daß hierdurch dem Zahlungspflichtigen besondere Kosten entstehen.

Unsere Stettiner Mitglieder bitten wir erneut, den Band 31 tunlichst bald im Staatsarchiv, Karkutschstr. 13, Eingang Turnerstraße, Montags und Freitags von 10—13 Uhr bei Herrn Amtsgehilfen i. R. Wolter gegen Zahlung des Jahresbeitrages abholen lassen zu wollen. Die Zahlung des Beitrages kann auch bei Herrn Generalkonsul Dr. Ahrens, Pöltzger Straße 8, erfolgen.

An unsere Mitglieder.

Der Ostdeutsche Verband für Altertumsforschung, dem auch unsere Gesellschaft als Mitglied angeschlossen ist, veranstaltet in den Tagen vom 10. bis 13. Juni d. J. in Stettin seinen Verbandstag. Es liegt natürlich im Interesse der Sache, wenn auch möglichst viele Mitglieder unserer Gesellschaft ihre Teilnahme an der Tagung anmelden, und zwar am sichersten, zur Vermeidung von Irrtümern, schriftlich bei der Verwaltung des Provinzialmuseums Pommerscher Altertümer, Stettin, Luisenstr. 27/28. Diese Anmeldung muß spätestens bis zum 4. Juni erfolgt sein und verpflichtet zur Zahlung der Teilnehmergebühr in Höhe von 5 RM. Geboten werden Vorträge, Besichtigungen und Ausflüge; eine eingehende Tagungsfolge wird noch ausgegeben.

Wir bitten unsere Mitglieder dringend, auch wenn sie keine Teilnehmerkarte lösen, an dem von unserer Gesellschaft den Teilnehmern des Verbandstages am Mittwoch, den 11. Juni, 20 Uhr in dem Gartenlokal „Sommerlust“ zu Goglow gebotenen Festabend möglichst zahlreich mit ihren nächsten Angehörigen teilzunehmen; die Mitgliedskarte ist vorzuzeigen; von dem Mitbringen minderjähriger Kinder bitten wir aber abzusehen. Wer sich an diesem Abend zu beteiligen und die Sonderdampferfahrt nach Goglow mitzumachen wünscht, wolle sich gleichfalls bis zum 4. Juni im Provinzialmuseum anmelden, unter Vorzeigung der Mitgliedskarte und gleichzeitiger Zahlung von 25 Pfennigen; bei Postscheckeinzahlung berufe man sich auf die Mitgliedschaft zur Gesellschaft.

Auch an der am Donnerstag, den 12. Juni stattfindenden

Exkursion auf einem Sonderdampfer bis Garzer Schrey und über Greifenhagen zurück können sich unsere Mitglieder nebst ihren näheren Angehörigen, doch ohne minderjährige Kinder, ohne Lösung einer allgemeinen Teilnehmerkarte beteiligen; erforderlich ist hierzu Anmeldung bis 4. Juni im Provinzialmuseum und Zahlung des Unkostenbeitrages in Höhe von 2 RM. für jede Person.

Die Fahrkarten zu der Dampferfahrt nach Gohlow und zu der Exkursion können vom 6. Juni ab im Provinzialmuseum abgeholt werden; Zufendung erfolgt nur bei vorheriger Einschickung eines adressierten Freiumschlages.

Der Vorstand.

92. Jahresbericht der Gesellschaft für pommerische Geschichte und Altertumskunde 1. April 1929 bis 31. März 1930, für das 106. Jahr ihres Bestehens erstattet in der Hauptversammlung am 28. April 1930.

Bei der großen räumlichen Ausdehnung unserer Gesellschaft ist eine straffe Verwaltungsorganisation unbedingt notwendig. Wo wir uns auf eifrige und zuverlässige Pfleger stützen können, da lassen sich auch die Schwierigkeiten überwinden. Sa einzelne unserer Pfleger in der Provinz erfreuen uns durch ihre große Pünktlichkeit und ihre lebhafte und erfolgreiche Werbetätigkeit. Allen diesen Herren sei für ihr selbstloses Wirken für unsere Gesellschaft unser aufrichtigster Dank ausgesprochen! Dagegen mußten wir bei einigen wenigen Pflegern jede Sorgfalt in der Erfüllung ihrer Aufgaben vermissen. Dadurch büßten wir zu unserem großen Bedauern eine gewisse Anzahl von Mitgliedern ein. In Polzin, Pasewalk, Kallies und Greifswald wurde, besonders durch Versetzung unserer bisherigen Pfleger, die Ernennung neuer Pfleger nötig, die sich für Greifswald trotz unserer mannigfachen, energischen Bemühungen noch nicht hat erreichen lassen. Wir werden in Zukunft der Verbindung mit unseren Pflegern, die schon jetzt möglichst straff und regelmäßig durchgeführt wird, unsere unausgesetzte Aufmerksamkeit zuwenden. Nicht selten klagten unsere Pfleger in der Provinz, daß es infolge der wirtschaftlichen Notlage nicht leicht sei, den alten Bestand unserer Mitglieder zu erhalten, schwerer noch, neue zu gewinnen. Diese Verhältnisse spiegeln sich deutlich in den Zahlen: durch Verlegung ihres Wohnsitzes oder aus anderen Gründen traten 63 Mitglieder aus, dagegen gewannen wir 58 neue Mitglieder.

Schwere Verluste fügte der Tod dem Bestande unserer Gesellschaft zu: in Stettin verloren wir allein 9 Mitglieder, in der Provinz 17, im ganzen 26, unter ihnen manche, die jahrzehntelang treu zu unserer Gesellschaft gestanden hatten, zwei auch lebenslängliche Mitglieder gewesen waren. Mit tiefer Erschütterung beklagten wir das uns allen unerwartet schnelle Hinscheiden unseres Vorsitzenden Oberstudiendirektor Professor D. Dr. Carl Fredrich am 5. Januar 1930. Was er in seinem unermüdlichen Wirken unserer Gesellschaft gewesen ist, das suchten wir in dem Hauptteil unserer Januarsitzung, die seinem Gedenken geweiht war, in schlichter Verehrung und

Dankbarkeit zum Ausdruck zu bringen. Auf einstimmigen Wunsch der Mitglieder des Vorstandes wurde die Gedenkrede des stellvertretenden Vorsitzenden in unsern Monatsblättern veröffentlicht; ihr wurde ein Verzeichnis der Werke und wichtigsten literarischen Arbeiten Carl Fredrichs hinzugefügt. Die zu Lebzeiten unseres Vorsitzenden eingeleiteten Maßnahmen in der Leitung und Verwaltung unserer Gesellschaft in seinem Sinne fortzuführen, waren wir ernstlich bemüht.

In Stettin verloren wir ferner durch den Tod die Herren: Kommerzienrat Martin Quistorp, Geheimen Justizrat i. R. Georg Moeser, Studienassessor Dr. Helmut Ziegler, VerwaltungsgERICHTSDIREKTOR i. R. Blümcke, Kaufmann Julius Vollbrecht, Sanitätsrat Dr. E. Malkewitz, Kaufmann Franz Seeger, Stadtsyndikus Dr. Wolf und Professor Dr. Ludwig Tesch; in der Provinz: Sanitätsrat Dr. Johannes Ebell in Gollnow, Oberstudiendirektor W. Schmitz in Putbus, Pastor Frik Labs in Pommerensdorf, Pastor Mächler in Kallies, Uhrmacher Rodewald in Pasewalk, Gutsbesitzer Max Krüger in Landhof, Rechtsanwalt und Notar Dr. Willy Behnisch in Prenzlau, Superintendent Wurts in Greifenberg, Sanitätsrat Dr. Reinke in Anklam, Rittergutsbesitzer von Bornstädt in Relzow, Direktor Unger vom landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsverein Schlawe, Pastor Rudolf Settgast in Kramonsdorf, Ihre Durchlaucht Fürstin Luise zu Innhausen und Knyphausen in Lütetsburg, Geheimen Sanitätsrat Dr. Grubert in Falkenburg, Gymnasialturnlehrer Schulz in Köslin, Frau Luise Herzog geb. Möller in Finkenwalde und Herrn Schlachthofdirektor i. R. Stadtveterinärarzt Gustav Zühl in Stargard. — — —

Der Gesamtbestand unserer Gesellschaft ist heute folgender:

Ehrenmitglieder	20	gegen	20	im	Vorjahre
Korrespondierende Mitglieder	20	"	20	"	"
Lebenslängliche Mitglieder	46	"	48	"	"
	Summe	86	gegen	88	im Vorjahre
Ordentliche Mitglieder	1355	"	1386	"	"
	insgesamt	1441	geg.	1474	im Vorjahre

Von den ordentlichen Mitgliedern haben ihren Wohnsitz in Stettin 376, in der Provinz 979.

Erfreulich war wieder der Mitgliederbestand unserer Ortsgruppen in Stargard und Stolp. Auch in Swinemünde besteht Aussicht auf Gründung einer Ortsgruppe. Damit wird an die Zeit um 1890 angeknüpft, wo dank dem rührigen Wirken des Sanitätsrats Dr. Wilhelm i eine Zeitlang sogar regelmäßige Monatsitzungen einer größeren Zahl von Mitgliedern stattfanden. Den Anfang machte man jetzt mit einem Vortragsabend am 7. März 1930.

Dank der Förderung und Unterstützung durch die Verwaltungen unserer Provinz, einzelner Kreise und Städte und dank der straffen Verwaltung der Kasse durch unseren Schatzmeister und seinen Mitarbeiter ist der Stand unserer Jahresrechnung günstig. Wir stellten

daher gern wieder Mittel zum Ankauf wertvoller Sammlungsstücke für unser Provinzialmuseum zur Verfügung und suchten vor allem unsere eigenen Sammlungen an Karten, Porträts und Bildern, besonders unsere Bücherschätze der Handbibliothek, die wir im Provinzialmuseum halten, und die unserer wertvollen Hauptbibliothek im Staatsarchiv dauernd zu vermehren. Besonders wandten wir größere Mittel zur Ergänzung der aus früherer Zeit bestehenden Lücken und zum Einbinden zahlreicher Zeitschriftenjahrgänge auf, das noch seit der Kriegszeit nicht hatte ausgeführt werden können. Auf die Vervollständigung dieser unserer reichhaltigen Bestände werden wir dauernd ernstlich bedacht sein. Der neue Zettelkatalog unserer Bibliothek ist in doppelter Ausführung, nach Verfassernamen und nach Sachen geordnet, vollendet und gebrauchsfähig aufgestellt. Wir beantragten nicht mehr bei der Provinzialverwaltung die lange Zeit gewährte Beihilfe von 500 RM. zur Erhaltung der Mönchguter Volkstracht; denn einmal besteht die Ortsgruppe für Heimatschutz in Bergen a. Rügen, die diese Mittel für uns verwendete, nicht mehr, und außerdem hat die Pflege und Erhaltung der Mönchguter Volkstracht aufgehört. Die von uns früher herausgegebene kleine Schrift über das Tillebeinstift ließen wir neu drucken und stellten sie den Stiftsdamen wieder zu freier Verwendung zur Verfügung.

Mit einigen Gesellschaften, besonders ausländischen, die sich wie wir der Pflege der Landesgeschichte und Altertumskunde widmen, knüpften wir gerade in der letzten Zeit die in der Kriegszeit unterbrochenen Beziehungen wieder an und tauschten regelmäßig unsere Zeitschriften aus.

In der letzten Jahresversammlung und in den sechs Monatsitzungen des Winters boten wir folgende Vorträge, meistens unter Verwendung von Lichtbildern: Staatsarchivdirektor Dr. Grotefend: Die Stettiner und ihr Herzogshaus. Universitätsprofessor Dr. Schmitt: Die Anfänge der mittelalterlichen Bildhauerkunst in Pommern. Professor Dr. Altenburg: Stettiner Schiffe älterer Zeit. Regierungsaurat Rohde: Ein Überblick über die Bau- und Kunstdenkmäler Pommerns nach den Aufnahmen der staatlichen Bildstelle. Oberstudienrat Schulz: Kaspar David Friedrich. Geheimrat Professor Dr. Holsten: Stettiner Volkskunde. Baurat Dr. Scholz: Die Stettiner Johanniskirche. Dr. Grotefend sprach auch in der Stargarder Ortsgruppe, andere Mitglieder sprachen an anderen Stellen.

Unsere Studienfahrt nach Königsberg i. Nm. am 9. Juni, unter fachkundiger Führung des Rustos Dr. Balke, fand regste Teilnahme und nahm einen sehr befriedigenden Verlauf. Sie wurde von Dr. Altenburg in den Monatsblättern eingehend geschildert.

Im 31. Bande der Neuen Folge unserer Baltischen Studien, der gegen Ende des Jahres 1929 abgeschlossen wurde, brachten wir folgende Abhandlungen: Dr. von Platen: Ursprung und Nachkommenschaft des rügenschön Königshauses. Professor D. Dr. Friedrich: Die Baugeschichte Stettins unter König Friedrich Wilhelm I. Teil 1. Dr. Müller: Das Fürstentum Kammin. Eine historisch-

geographische Untersuchung. Professor Dr. Altenburg: Wilhelm Meinholds Beziehungen zu Zeitgenossen.

In den Pommerschen Jahrbüchern gab Bibliotheksinspektor Ziegler eine umfangreiche Zusammenstellung der geschichtlichen und landeskundlichen Literatur Pommerns aus den Jahren 1927 und 1928. Darin sind auch die wichtigsten Arbeiten der Mitglieder unserer Gesellschaft aufgenommen.

Auf der Tagung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine im September 1929 in Marburg waren wir durch Herrn Staatsarchivdirektor Dr. Grotefend vertreten, auf der Tagung des Hanseischen Geschichtsvereins und des Niederdeutschen Sprachvereins zu Pfingsten 1929 in Stendal durch Professor D. Dr. Fredrich, auf der Tagung des Ostdeutschen Verbandes für Altertumsforschung in Breslau durch Museumsdirektor Dr. Kunkel.

Mit unseren Glückwünschen gedachten wir des Plattdeutschen Vereins „Fritz Reuter“ in Stettin zu seinem 25jährigen Bestehen, des Westpreußischen Geschichtsvereins in Danzig zu seinem 50jährigen Bestehen und des Professors Dr. Wossidlo in Waren i. Meckl., unseres korrespondierenden Mitglieds, zu seinem 70. Geburtstag.

Den Vorstand bildeten: Oberstudiendirektor Professor D. Dr. Fredrich als Vorsitzender, Professor Dr. Altenburg als stellvertretender Vorsitzender, Generalkonsul Dr. h. c. Ahrens als Schatzmeister, Staatsarchivdirektor Dr. Grotefend als Schriftführer, Professor Dr. Haas als stellvertretender Schriftführer, Stadtschulrat Hahne und Rechtsanwalt Wehrmann als Beisitzer. Dem Beirat gehörten folgende acht Herren an: Sanitätsrat Dr. Bethe, Kaufmann Eichstädt, Konsul Risker, Museumsdirektor Dr. Kunkel, Professor Dr. Meinhold, Studienrat Odenjag, Superintendent D. h. c. Stengel, Landesbaurat Biering.

Dr. Altenburg.

Jahres-Rechnung 1929.

Einnahme:

Aus Vorjahren	—,—	RM.
Mitgliederbeiträge	6753,58	„
Unterstützungen	6758,40	„
Verlag	84,21	„
Außerordentliche Beiträge	500,—	„
Kapital-Konto	1245,75	„
	<u>zusammen 15341,94</u>	RM.

Ausgabe:

Aus Vorjahren (Mehrausgabe 1928)	801,61	RM.
Verwaltung	1434,30	„
Beihilfen zu wissenschaftlichen Zwecken	1158,90	„
Verlag	6910,27	„
Kapital-Konto	130,—	„
	<u>Übertrag 10435,08</u>	RM.

	Übertrag 10435,08 RM.
Reserve-Kapital-Konto	2000,— "
Bibliothek	1828,20 "
Museum	86,— "
	<hr/> 14349,28 RM.

Vergleich:

Einnahme	15341,94 RM.
Ausgabe	14349,28 "
Bestand	<hr/> 992,66 RM.

Geprüft und richtig befunden. Wir beantragen, dem Vorstand und dem Herrn Schatzmeister Entlastung zu erteilen.

Stettin, den 9. April 1930.

Richard Risker.

Günther Eichstädt.

Bericht über die Hauptversammlung am Montag, dem 28. April 1930.

Der stellvertretende Vorsitzende, Studienrat Professor Dr. Altenburg, gibt den in dieser Nummer der Monatsblätter abgedruckten Bericht über das abgelaufene Arbeitsjahr 1929/30 bekannt; der leider in großer Anzahl verstorbenen Mitglieder, namentlich des Vorsitzenden, Oberstudiendirektors Prof. D. Dr. Friedrich, wird in üblicher Weise ehrend gedacht. Gymnasialdirektor i. R. Prof. D. Dr. Wehrmann-Stargard bedauert die leidige Zersplitterung der landesgeschichtlichen Forschung durch die regelmäßigen Veröffentlichungen der verschiedenen Heimatsvereine; in diesen, meist als Anhang zu Tageszeitungen erscheinenden Blättern stecke mancherlei gute Arbeit, die leider viel zu wenig bekannt würde und der weiteren Um- und Nachwelt zumeist so gut wie ganz verloren gehe; er regt ferner an, der Frage eines Zusammenschlusses mit dem rügisch-pommerschen Geschichtsverein hinsichtlich der Veröffentlichungen näher zu treten, bittet weiterhin um planmäßigen Ausbau der Bestände unserer Gesellschaftsbibliothek und fragt endlich an, ob es nicht zu ermöglichen sei, die Hauptversammlungen, wie in früheren Jahren, mit einem geselligen Beisammensein der Mitglieder abzuschließen.

Generalkonsul Dr. W. Ahrens erstattet den gleichfalls in dieser Nummer der Monatsblätter abgedruckten Kassenbericht. Die von den Kassensführern Konsul Risker und Kaufmann Eichstädt beantragte Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters wird von der Versammlung einstimmig erteilt.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden, die in Folge Einbringung eines Gegenvorschlages durch Stimmzettel erfolgen muß, fällt auf Studienrat Professor Dr. Altenburg (Stettin, Werderstraße 11); zu seinem Stellvertreter wird Staatsarchivdirektor Dr. Grotefend gewählt; Schatzmeister bleibt Generalkonsul Dr. Ahrens; Professor Dr. Haas wird Schriftführer, sein Stellvertreter Rechtsanwalt H. Wehrmann; zu Beisitzern werden gewählt Stadtschulrat Hahne und Kaufmann G. Eichstädt.

Bei der Wahl des Beirates werden die bisherigen Mitglieder Sanitätsrat Dr. Bette, Konsul Risker, Museumsdirektor Dr. Kunkel, Professor Dr. Meinhold, Superintendent D. Stengel und Landesbaurat Biering wiedergewählt; hinzutreten nunmehr Kaufmann Karl Meister und Bürgermeister a. D. Dr. Hasenjäger-Stargard (Studienrat Densaß hatte sein Amt zur Verfügung gestellt).

Der Sommerausflug dieses Jahres soll am Sonntag, dem 1. Juni nachmittags nach Gollnow erfolgen. (Vgl. die Anzeige auf der 1. Seite dieser Nummer!)

Der für den Abend der Hauptversammlung angeordnete Vortrag des Herrn Prof. Dr. von Nießen über „Die Leitung der pommerschen Städte im ersten Jahrhundert ihres Bestehens“ mußte leider der vorgeschrittenen Zeit wegen von der Tagesordnung abgesetzt werden; er soll unsern Mitgliedern in der Oktober Sitzung d. J. geboten werden.

Die Groß- oder Landvögte in Pommern bis 1325 als Herrschaftsbeamte gegenüber den Städten.

Von Prof. Dr. P. von Nießen.

Es ist eine beachtliche Tatsache, daß die pommersche Stadtgeschichtsschreibung des 13. bzw. 14. Jahrhunderts seit den Tagen Klempins an der Frage der Bedeutung der Landvögte (Großvögte) fast ganz vorübergegangen ist. Blümckes Arbeit über den Rat und die Ratsverfassung Stettins erwähnt sie mit keiner Silbe, als wenn sie gar nicht bestanden hätten. Man darf demgegenüber auf den Eifer hinweisen, mit dem sich die Forschung in Stralsund und Greifswald seiner Zeit auch dieses Gegenstandes angenommen hat; Schwarz, Dinnies, Brandenburg, Fock, Fabricius, Francke, Rosengarten, Pyl sind da zu nennen. Sie alle haben darüber geschrieben und gestritten. Ihre Ergebnisse sind zum guten Teile nicht haltbar; gleichwohl tragen sie alle, indem sie unseren Blick schärfen, zur Förderung unserer Erkenntnis bei. Richtiger hat freilich Klempin¹⁾ die Verhältnisse erkannt; aber seine Äußerungen sind zu allgemein gehalten und nicht belegt.

Aus den entsprechenden Verhältnissen im Reiche ist nicht gut ein Vorbild für Pommern zu gewinnen, weil es allerorten so vielerlei Vögte gegeben hat, die auseinander zu halten, namentlich hinsichtlich ihres Zusammenhanges mit der Grafschaft, kaum möglich ist; ein Versuch ist an dieser Stelle nicht angebracht. Wichtiger sind für uns die Zustände in der Mark Brandenburg; sie werden sich als den unserigen verwandt erweisen. Am wenigsten scheint dies mit den für uns so wertvollen Verhältnissen in Magdeburg der Fall zu sein; kommt doch der Vogt von Magdeburg um diese Zeit für uns gar nicht mehr in Betracht; aber dafür dürfen wir glauben, daß bei uns im Bereiche der Städte magdeburgischen Rechts der Großvogt, guten Teils, in der Person des Burggrafen sich erhalten hat. Hin-

¹⁾ Vorrede zu Krag's Städte, S. 37.

sichtlich Lübecks läßt sich für die von dort her berechtigten Städte ein Vogt in unserem Sinne nicht erwarten; es hat da einen Stadtvogt gegeben, wenigstens nach der Mitte des 13. Jahrhunderts, auch Schirmvögte, auch eine regia potestas, aber alles in stark abgewandelter Form. Darnach könnte man den Wert unserer folgenden Darlegungen im Hinblick auf die so stark überwiegende Zahl der lübischen Städte in Pommern geringer anschlagen. Aber das wäre gefehlt. —

Bei aller großen Bedeutung, die man der den entstehenden Städten zugebilligten libertatio, der Grimierung von der landesherrlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit, beimessen muß, bezweckte diese Neuordnung schließlich nicht viel etwas anderes als 550 Jahre später Steins Städteordnung für Preußen, eine Sicherung gegen stadtherrlichen Despotismus im Innern.

Man ist darüber ziemlich einig, daß in der wendischen Zeit die Kastellane auf allen Gebieten des staatlichen und kommunalen Lebens eine große Machtstellung innegehabt haben. Wir glauben zwar nicht, daß die deutschen Landvögte einfach an ihre Stelle getreten sind, aber wir haben auch keinen Anlaß zu meinen, daß die pommerischen Fürsten nun kurzweg darauf verzichtet haben, ihre neuen deutschen Beamten mit weitgehenden Vollmachten behufs Wahrung der fürstlichen Rechte auszustatten, auch nicht den Städten gegenüber. Die deutsche Stadt war ein höheres Gebilde als die wendischen civitates, gewiß, aber sie darum autonom zu machen, sie lediglich den örtlichen, halb fürstlichen, halb städtischen Organen zu unterstellen, dazu lag für die Stadtherren keine Veranlassung vor, nicht im Magdeburger und schon gar nicht im Lübecker Gebiete; hier besonders muß man fragen: wie hätte ein, man darf sagen souveräner, Fürst dazu gekommen sein sollen, seine Städte auf den Fuß der einzigen Stadt des Reiches zu stellen, die anerkannt eine freie war. In der ersten Urkunde, die im lübischen Westen über die Lokation einer Stadt erhalten ist, der von Stralsund²⁾, weist der Stadtherr seinen Präfekten an, nötigenfalls einigen Fremden die Erlaubnis zum Fischfange an der Küste zu erteilen. Dieser Präfekt ist aber gewiß nicht ein Stadtschulze, sondern ein anderer Titel für Kastellanus, wie er auch noch 1232 vorkommt³⁾, ein Vorgänger des Landvogts.

In dieser Hinsicht ist das weitere Vorbild, auch für die Demminer Fürsten, nicht von Lübeck gekommen, sondern eher von der benachbarten Priegnitz.

Fragen wir nun nach den Quellen unserer Erkenntnis, so sind diese in der großen Masse der Fälle, wo die Tätigkeit bzw. Anwesenheit eines Land- oder Großvogts erwähnt sein könnte, arg dadurch getrübt, daß es, wenn ein solcher schon in einer Urkunde genannt wird, meist nicht gesagt wird, daß er ein solcher war, daß gewöhnlich eben nur von dem advocatus gesprochen wird. Ein solcher kann aber, im lübischen Bereiche, ebenso wohl ein Stadtvogt ge-

²⁾ Cod. Nr. 279 v. J. 1240.

³⁾ Cod. Nr. 197.

wesen sein. Obenein aber sind diejenigen Fälle gar nicht selten, wo ein Mann, den wir seinem Namen zufolge für einen Großvogt halten möchten, in der Zeugenreihe ohne einen Zusatz über seine Vogtschaft erscheint. Man darf an den Heinrich Ursus in den Greifswalder Diplomen von 1254 bis 1264 erinnern, oder an den Budde, der bei Wizlaw III. zwei Jahrzehnte hindurch vorkommt; einmal mit, einmal ohne Amt. Selten liegt es so günstig wie in einer Urkunde Wizlavs v. J. 1242⁴⁾, wo die advocati von Prohn und Tribsees als Zeugen erscheinen, die an diesen beiden Orten sicher keine Stadt betreut haben, sondern in die Tätigkeit der dort vorher waltenden Kastellane eingetreten sind. Besser als im Lübburger steht es bei Stettin und den anderen Städten des Magdeburger Kreises, wo es ja Stadtvögte nicht gab. Wenn in Stettin von 1247 ab bis 1266 die Vögte Godeke, Stephanus und Willekin (Wilhelm) neben einem Schulz-Präfekten erscheinen, so sind das zweifellos Landvögte gewesen, und so können wir auch weiter die Reihe der Stettiner Landvögte einigermaßen verfolgen, bis 1324 hin, wo bei dem letzten von ihnen ausdrücklich vermerkt wird advocatus in territorio (Bezirk?) nostro Stettinensi; er amtiert damals in Garz⁵⁾.

Diese Stettiner Reihe, der, gleich wertvoll, die des Godeke von Schmagerow in Pyritz an die Seite tritt, gibt uns gleichzeitig eine leidliche Gewißheit, daß das Amt des Landvogtes — nicht bloß hier — ständig gewesen, nicht nur je nach Bedarf besetzt worden ist. Das aber muß unsere Vorstellung von der Bedeutung des Amtes erheblich steigern, und wir dürfen daraus auch auf die Verhältnisse des lübbischen Kreises zurückschließen, wo es doch so selten hervortritt. Dazu hilft auch weiter die Kenntnis, die wir vom Rügener Lande haben, wo es um 1320 sechs Vogteibezirke gab, fast so viele, wie Städte⁶⁾. Die schon oben erwähnte Nennung von zwei Vogteien in Tribsees und Prohn spricht dafür, daß wenigstens einige von ihnen alt waren. Immerhin wird der rapiden Entwicklung, welche das Land in unseren 45 Jahren durchmachte, auch die Landesorganisation Rechnung getragen haben; die Zahl der Vogteien wird vermehrt sein. Und so mag es sich auch daraus erklären, wenn der Landvögte in den letzten Jahren häufiger gedacht wird, z. T. wird es freilich auf Rechnung der größeren Zahl der ausgefertigten und der erhaltenen Urkunden kommen. Wohl möglich, daß man sich im Rügenschcn um die Mitte des 13. Jahrhunderts noch mit zwei Vogteien begnügt hat. Gegen den Schluß unserer Epoche herrschten überdies im Rügenschcn immerfort recht unruhige Zustände, die geeignet waren, das ruhige Bild zu verwirren. Haben diese Zustände dort auf die Herausbildung unseres Amtes eingewirkt, intensiv und extensiv, so ist nicht unwahrscheinlich auch die Nachbarschaft davon stark beeinflusst worden, und so wird es sich erklären, daß zunächst eine einzelne Stadt, Greifswald, bald nachher die Gesamtheit der Städte zwischen Swine und Peene das Recht erhielten,

4) U. B. Nr. 399.

5) U. B. Nr. 3744.

6) U. B. Nr. 3440 und 3441.

Landsfriedensbrecher zu richten⁷⁾, eine Aufgabe, die doch bisher lediglich dem Vogte zugestanden hatte.

Somit werden wir aus diesen späten Zuständen Rückschlüsse auf die frühere Stellung der *advocati maiores* bzw. *generales* gegenüber unseren Städten nur mit größter Vorsicht ziehen dürfen⁸⁾.

Nun die Tätigkeit der Großvögte. Sie soll, nach einer Äußerung Bogislaws IV. einer Stadt gegenüber, der *utilitas et defensio terrae* gewidmet sein⁹⁾. Der hier gebrauchte Ausdruck *utilitas* gestattet an sehr verschiedene Pflichten zu denken. Ein Vogt, zumal ein Großvogt, ist ursprünglich der Verwalter der Güter eines größeren Herren. Und das wird auch hier im eigentlichen Sinne seine nächste Aufgabe gewesen sein. Die Herzöge haben wohl überall in den Städten nutzbares Eigentum besessen. Aber nicht eben bloß im rein wörtlichen Sinne. Wichtiger wird noch die Wahrnehmung der sonstigen Rechte der Landesherrn gewesen sein. Und die waren vielseitiger Art und vielseitig waren somit auch die Aufgaben der Großvögte, abgesehen zunächst vom Gericht. Es sei erlaubt, dafür zunächst einige Beispiele anzuführen. Im Jahre 1271 wird dem für Garz a. D. zuständigen Stettiner Vogte Willekin aufgegeben, darüber zu wachen, daß das Recht der dortigen *cives pleni* auf alleinige Kornverschiffung von anderen, zumal Fremden, beachtet werde¹⁰⁾. Dabei ist bemerkenswert, daß der Vogt selbst als *legatus* in der betreffenden Urkunde erscheint. Im Jahre 1292 wird der Vogt von Demmin angewiesen, kein Ausfuhrverbot für Getreide zu erlassen, ohne vorher die (produzierenden) Vasallen und den Rat der Stadt (die Handelsleute) darüber befragt zu haben¹¹⁾. Daß hier nicht etwa an den Stadtvogt zu denken ist, ergibt die Berücksichtigung der Vasallen, und doch wohl auch die Tatsache, daß der Satz in einem Privileg für die Stadt selbst steht. Im Jahre 1294 schenkt (?) Bogislaw der Stadt Pölig einen Landstrich längs der Oder und erteilt dem Vogte Anweisung, diesen wie überhaupt die Stadtmark zu vermessen¹²⁾. Weiter wird 1291 dem Vogte von Wollin aufgegeben, zwei Dörfer zum Gehorsam gegen die Ratmannen dieser Stadt anzuhalten und nötigenfalls mit Strafen gegen sie vorzugehen. Die Urkunde¹³⁾ führt als Zeugen außer den Ratmannen nur den Vogt, Ulrich Behr, und seinen Vorgänger, Schmeling, beide *milites*, an. Offenbar die zuständigen Obervögte. Ein Obervogt der gleichen Stadt tritt auch schon in einer Urkunde Barnims I. vom Jahre 1277¹⁴⁾ hervor, betreffend eine Zollbefreiung der dortigen Kaufleute; sie ist gerichtet an den *advocatus* und den *subadvocatus* in Wollin und die *ceteri in dominio (nostro) constituti*. Im Jahre 1255 erklären der Bischof und Wartislaw III.,

7) U. B. Nr. 2496 und 2528.

8) Ganz unmöglich wird es sein, die etwaige Zahl der Vogteibezirke im eigentlichen Pommern feststellen zu wollen. Dazu reicht das Material nicht aus.

9) U. B. Nr. 1992 vom Jahre 1301.

10) U. B. Nr. 973.

11) U. B. Nr. 1615.

12) U. B. Nr. 4029.

13) U. B. Nr. 1591 a.

14) U. B. Nr. 1058.

daß weder der Bischof selbst noch sein Vogt berechtigt sein sollen, den census der Salzpflanzen in Kolberg zu erhöhen¹⁵⁾. Grundsätzlich muß also der Vogt hierzu berechtigt und wohl auch der Obernehmer des census gewesen sein.

Diese sechs Urkunden zeigen, von verschiedenen Seiten, daß die Großvögte wirklich zur utilitas des Landes und so besonders auch der Städte amtierten. Und in dieser Hinsicht mag man sie als oberste Polizeiorgane ihrer Bezirke ansprechen, ähnlich wie die altpreussischen Landräte, mit weitgehender diskretionärer Gewalt. Daß sie, wie eben auch diese, als Vertreter und Organe des Landesherrn für diesen auch in Hinsicht auf die Städte ein sehr beachtlicher Faktor waren, ist offenbar.

Nun die Tätigkeit der Großvögte im Gericht, auch in den Städten. Da mag noch einmal daran erinnert werden, daß das hohe Gericht, besonders die Freisprüche, in Magdeburg über unsere Zeit hinaus dem Burggrafen zugestanden haben, und ebenso auch in der Mark Brandenburg dem Obervogte, desgleichen auch in Schlesien, daß vor ihr Forum unter Umständen auch Fälle von Ungericht und Schulden gehört haben; ob dabei einzelne Städte vom Erscheinen vor dem Landgericht außerhalb ihrer Mauern befreit waren, kommt hier nicht in Betracht¹⁶⁾. Und so haben wir auch in dieser Hinsicht kein Recht zu der Behauptung (Brandenburg), daß das Amt der Großvögte eigentlich nur für die früheste Zeit der Städte zugeschnitten gewesen sei. Wer das behauptet, dem fällt die volle Last des Beweises zu. Positive Tatsachen sind freilich nur spärlich vorhanden, aber ganz fehlen sie nicht, und sie werden ausreichen, um zu zeigen, daß die Großvögte die höhere Gerichtsbarkeit der Städte auch noch um die Wende des 14. Jahrhunderts inne gehabt haben.

Aus dem magdeburgischen Kreise kommt nur ein Fall in Betracht, aber freilich ein sehr wertvoller, zumal er Stettin betrifft. Im Jahre 1319 bekunden E. Flemming und D. Luchte, advocati, daß Herzog Otto I. das iudicium supremum in Stettin (und die Wiken) an die Stadt (Stettin) verkauft habe; sie geben dazu nachträglich ihre Zustimmung, und zwar auf Grund des Rechtstitels, daß der Herzog ihnen in terra sua proventus suos undique obligavit¹⁷⁾. Dem Wortlaute nach werden hier beide Herren als advocatus bezeichnet. Es ist aber doch nicht wahrscheinlich, daß auch Flemming Vogt gewesen ist; Luchte freilich ist mehrfach, und auch kurz vorher als Vogt, und zwar des Stettiner Bezirkes, und allein erwähnt, und als noster advocatus in einer Urkunde des Herzogs vom gleichen Tage; auch Flemming wird da erwähnt, aber ohne Zusatz. Vielleicht lag in bezug auf den Flemming ein Versehen vor, wie wir es einige Jahre vorher in bezug auf zwei angebliche Schultheiße von Stettin in einer Urkunde von Magdeburg (U. B.

¹⁵⁾ U. B. Nr. 606.

¹⁶⁾ Das näher zu erweisen würde über den Rahmen dieses kleinen Aufsatzes hinausgehen.

¹⁷⁾ U. B. Nr. 3256.

Nr. 2944) antreffen. Für uns entsteht nun die Frage, wer hier der ordnungsmäßige Inhaber des iudicium supremum gewesen ist. Nach dem Wortlaute können es beide Herren gewesen sein; indessen möchte man das nicht glauben; der Herzog hat am gleichen Tage die Wicken mit allem Zubehör an die Stadt verkauft, ohne Erwähnung des iudicium supremum. So sind wir berechtigt, auch in unserer Urkunde diese Wicken von dem iudicium zu trennen, den erwähnten Rechtstitel der Verpfändung als lediglich für die Wicken in Betracht kommend anzusehen. Und wenn dann also D. Luchte (allein) der ordnungsmäßige Vogt von Stettin war, nicht nur pfandweise, dann ist er auch ordnungsmäßig im Besitz des iudicium supremum an Hals und Hand gewesen; anderenfalls hätte ja auch wohl die dritte Person, die es derzeit inne hatte, die doch eigentlich in erster Linie beteiligt war, aufgeführt werden müssen.

Wenn hier noch ein Zweifel bestehen kann, so wird er durch eine etwas jüngere Urkunde Ottos behoben. Ich erzähle zunächst, was sich darnach zugetragen hat. Bald nach Abschluß dieses Kaufvertrages hat sich der Rat mit zwei Vertrauten des Herzogs in Verbindung gesetzt hinsichtlich seiner Absicht, nunmehr als Inhaber des iudicium supremum die (beiden) Schulzen von Stettin in ihr Amt neu einzuführen, also ihnen den Bann zu leihen, und hat, ihrem Zureden folgend, demgemäß gehandelt. Ob nun jene beiden Leute den Herzog mißverstanden haben, oder ob dieser nachträglich, vielleicht infolge anderweiter Beeinflussung, seinen Entschluß geändert hat, kurz, er gab sich gekränkt, in seiner Würde verletzt, und desavouierte diese Herren; er erklärte, sie nicht beauftragt zu haben, daß die zwei Schulzen ihre praefecturam seu iudicium deberent a consulibus eiusdem civitatis suscipere pariter et acceptare¹⁸⁾. Ob infolgedessen vielleicht der ganze Kauf zurückgegangen ist, wissen wir nicht; für uns bleibt als Ertrag die klare Tatsache, daß der Rat von Stettin, als er in den Besitz des iudicium supremum gelangt war, die Schulzen investieren zu müssen glaubte; das aber ist, wie wir von Magdeburg her wissen, ein wohlgehitetes Recht des Burggrafen, des Großvogts also. Und dieses hatte bisher der Verkäufer, der Großvogt des Stettiner Bezirks, innegehabt. Der verschuldete Herzog hat es an den Rat verkauft, über seinen Kopf weg, und es somit von der Großvogtei losgelöst, jetzt erst.

Dieser Vorgang ist nun der einzige aus dem Bereich magdeburgischen Rechts; aber da die dazugehörigen Städte ihr Recht indirekt von Stettin bezogen haben, ist er typisch für sie alle: der Großvogt ist Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit gewesen noch um 1319.

Im Lübecker Kreise liegt ja die Sache nicht so einfach; Lübeck selbst kannte keinen Obervogt, und ob die regia potestas bis in die Zeit unserer Stadtgründung das Blutgericht innegehabt hat, ist doch sehr fraglich. Die Schelte geht dort jedenfalls später „aufs Haus“, an den Rat. Von wem dieser das Gericht erkauft hat, bleibt unklar. Daß die pommerischen Kreise lübischen Rechts ursprünglich in

¹⁸⁾ U. B. Nr. 3263.

ihren Großvögten auch ihre obersten Richter gehabt haben, ist nicht bewiesen, man konnte es bisher wohl bestreiten, die libertatio auch hierauf ausdehnen; aber das geht doch nicht gut an.

Für die Erkenntnis der Lage in den pommerschen Gebieten lübischen Rechts im engeren Sinne kommt da wieder nur ein Fall in Betracht. Herzog Wartislaw IV. bekundet i. J. 1314¹⁹⁾, daß auf sein Geheiß und mit seiner Zustimmung sein Vogt Dietrich Behr mit den Ratmännern zu Greifswald gerichtet hat über Joh. Gristow de suis excessibus contra nos et iam dictam civitatem. Dietrich Behr erscheint schon i. J. 1313 als advocatus noster in der Reihe lauter ritterlicher Zeugen, er ist zweifellos der Landvogt von Greifswald gewesen. Wenn dieser nun mit den Ratmännern, d. h. Schöffen, zu Gericht saß, den consules schlecht hin, also allen, so ergibt das die ordentliche Hegung eines Blutgerichts durch den Bezirksvogt. Daß das Verfahren hier vielleicht (!) nicht auf eigenen Antrieb des Vogts eingeleitet ist, mag schon sein; aber sein wirklicher Sondergerichtshof ist hier darum doch nicht vorauszusetzen; da wären wohl, wie es einige Jahre später hier zwischen Swine und Peene gesetzlich geordnet wird, nicht eben der zuständige Vogt, sondern die Ratmännern für sich ans Werk gegangen gegen den Landfriedensbrecher. Der Herzog heißt das Verfahren hier recht, nimmt es auf seine Kappe, weil es gegen einen Ritter geht, der seinen Gerichtsstand nicht vor einem Landgericht hat, das für ihn ein Gericht von Ungenossen wäre. Die Ratmännern sind eben die Schöffen des in der Stadt tagenden ehemaligen Landgerichts.

Auch für das rügensche Gebiet ergibt sich die Hegung eines Gerichts an Hals und Hand durch den advocatus maior. Im Jahre 1327 verfügen die Wolgaster Herzöge als derzeitige Herren: si aliquis in terris Patruorum nostrorum ultra iusticiam faceret enormes iniurias, ut homicidia et similia, pro his corrigendis, si dicti consules (Stralsund) nostri (nostram?) presentiam habere non poterint, iuxta consilium maioris advocati ipsi consules excessus tales licite possunt corrigere sine nostra indignatione et offensa²⁰⁾. Der ordentliche Richter ist bis dahin der Landvogt; er dingt mit den scabini consules, genau wie in Greifswald. Aber, wie der Burggraf in Magdeburg, zieht er sich mehr und mehr zurück. Und doch, erst jetzt mögen unter Umständen auch die Ratmann-Schöffen allein dingen. Fock hat einmal bemerkt, daß die Landvögte (in späterer Zeit) vom Gericht völlig ausgeschlossen gewesen seien (V, 381); nun, 1327 waren sie es noch nicht.

Hören wir auch das erste Stralsunder Stadtbuch. Da wird (S. 172) im Jahre 1301 eine Verfestung wegen Mordes erwähnt und wegen rerof. Dabei heißt es: tunc temporis fuit magnus advocatus Arnold de Ost, subadvocatus Borchardus. Daß diese Herren an der Verhandlung teilgenommen haben, wird niemand bestreiten können. Und damit haben wir die Beachtung der uralten Rechtsformen vor uns: den Grafen und neben ihm den Schult-

¹⁹⁾ U. B. Nr. 2912: honestus miles noster necnon advocatus dilectus.

²⁰⁾ Daehnert, Pom. Bibliothek IV, 101.

heißen, nur eben in neuem Gewande. Weniger ergiebig ist eine Eintragung vom Jahre 1296 (S. 96 Nr. 393); wieder ist eine Urfehde gegenüber dem dominus advocatus (und der civitas) zu beschwören; dieser dominus kann aber nur der in der Zeugenreihe genannte Hermann de Ost sein; gewißlich der Großvogt.

Somit kann kein Zweifel sein, der Landvogt hat auch 1296 und 1301 in der Stadt Stralsund zu Gericht gesessen. Somit ist die Ansicht von Schwarz (Städte Pommerns S. 189), Wizlaw habe bei allen Kämpfen mit Stralsund immer die Hand auf die Gerichte gehalten, mit Erfolg, meint er natürlich, scheinbar erwiesen. Aber ich halte es für möglich, daß dieser Erfolg doch eine Zeitlang ausgeblieben ist, daß die Stadt schon einige Jahre hindurch zur Zeit der großen Kriege weitere Fortschritte auf dem Wege zur Emanzipation erzielt hat, daß dann aber eine Reaktion eingetreten ist. Daß Wizlaw in der großen Versöhnungsurkunde von 1319 diese Fragen nicht berührt und daß er den Bürgern dort die Einsetzung des sub advocatus nicht glattweg freigibt, wo doch Demmin schon 1301 dieses Recht erhalten hat, läßt nicht auf ein gar zu großes Entgegenkommen schließen.

Das beigebrachte Beweismaterial ist ziemlich dürftig, aber es dünkt mich ausreichend, um zu erhärten, daß die Großvögte noch bis zum Ende unseres Zeitabschnittes auch in den Städten das Gericht an Hals und Hand innegehabt haben; wie weit sie es an den drei alten jährlichen Dingterminen wirklich gehegt, wie weit sie es dem örtlichen Richter überlassen haben, darüber verlautet nichts. Auch über die etwaige Behandlung gescholtener Urteile durch sie erfahren wir nichts. Daß sie ihnen von Hause aus zugestanden hat, das unterliegt keinem Zweifel²¹⁾.

Wir mögen nun aber zum Schlusse auf die Gestaltung dieser Verhältnisse in den beiden jüngsten Städten, Rügenwalde (1312) und Stolp (1313) kurz eingehen. In Rügenwalde wird die libertas advocacie in Stadt und Mark sowie alle Urteile an Hals und Hand (capitales sive manuales) den possessores selbst überwiesen (indulgemus). Ein Vogt soll der Stadt noch durch den Herrn eingesetzt werden. Wir können auf die Analyse des Übrigen verzichten; für uns hat nur die Tatsache Wert, daß hier, wo es bei der Kleinheit des dem Stadtherrn gehörigen Gebietes einen besonderen Landvogt nicht gibt, die Urteile über schwere Verbrechen nicht etwa an den Ortsvogt gelangen sollen, sondern an die Possessoren, fünf an der Zahl. Niedergericht und Blutgericht sind auch in dieser Stadt zu dieser Zeit noch nicht in einer Hand. Ganz klar wird man freilich nicht, was da gemeint ist; zumal weil dieses Gericht an Hals und Hand dann doch gleich iudicium advocacie genannt wird²²⁾. Endlich ist nun noch des Gründungsprivilegs von Stolp zu gedenken²³⁾. Markgraf Waldemar, ihr Territorialherr, gab ihr

²¹⁾ P 91, Beitr. II, 7, hält das nur eben für möglich.

²²⁾ U. B. Nr. 2726.

²³⁾ U. B. Nr. 2774.

jeine Angebinde cum omni iudicio, iurisdictione usw. und sagte weiter, die Bürger sollen lübisches Recht erhalten, quo quidem iure cives una cum advocato universos et quoslibet excessus et causas quascunque debebunt integraliter iudicare. Hier soll also nur ein Richter bzw. Gericht zuständig sein, das des Stadtvogts und der bürgerlichen Beisitzer. Das entspricht denn auch der Haltung, die die Markgrafen in der Mark selbst um diese Zeit in dieser Frage einzunehmen begannen, wo vielfach, z. B. in Landsberg a. W. i. J. 1317 alle Gerichtsfälle vor den Stadtschulzen und den bürgerlichen Schöffen gewiesen werden. So kommt denn auch, wie man anderenfalls meinen könnte, der Umstand für die Beurteilung der Stolper Verhältnisse nicht in Betracht, daß man, soviel wir wissen, dort einen Landvogt nicht einsetzte; für die Zustände im übrigen Pommern noch viel weniger.

Bemerkenswert ist dann noch der Fall von Pölitz. Im Jahre 1321 vereignete Otto I. den Ort (oppidum, früher aber civitas)²⁴⁾. Pölitz hat Stettiner, magdeburgisches Recht; es hat keinen Stadtvogt, sondern einen Schulzen; die hier erwähnte Vogtei kann demnach nur die des Landvogtes sein. Die Stadt scheidet also nunmehr aus der Vogtei aus und die Gerechtfame gelangen an eine andere Stadt: der erste Fall dieser Art. Unsicher bleibt dabei immerhin, welche Stelle in Stettin nunmehr die Vogteirechte und besonders die Gerichtsbarkeit in Pölitz übernahm. Es kann aber doch wohl nur der Rat gewesen sein.

Und dasselbe wird dann auch wohl von den zahlreichen Dörfern gelten, welche mit der Vogtei an eine Stadt gelangten²⁵⁾.

Eine sehr wichtige und zugleich ehrenvolle Aufgabe des Großvogts im Gericht war dann noch die Bannleihe an den Schulzenvogt und die Anwädigung, d. h. die Vereidigung und Einführung der Schöffen. Erwähnt wird sie nirgends; aber wer anders sollte sie vollzogen haben. In Magdeburg liegt beides in der Hand des Burggrafen. Für den Magdeburger Kreis besteht sonach kein Zweifel. Hinsichtlich des lübischen Gebiets freilich kann man da Bedenken tragen hinsichtlich des zweiten Punktes, da es eigentliche Schöffen dort nicht gab. Und dort ist auch für uns nicht zu ergründen, wer dem Stadtvogt in denjenigen Städten den Bann geliehen hat, die das Recht erhalten haben, ihren Stadtvogt selbst zu ernennen, wovon unten die Rede sein wird.

Nun die militärische Seite. Laut der oben (S. 71) erwähnten Urkunde Bogislaws IV. sind die advocati maiores et generales pro utilitate et defensione terrae da. Letztere Aufgabe dürfte man, auch wenn es hier nicht besonders gesagt würde, als selbstverständlich ansehen. Ihre Stellung ist auch darin die des Burggrafen von Magde-

²⁴⁾ U. B. Nr. 3479.

²⁵⁾ In diesem Zusammenhange muß der Ansicht von Stolle, Demmin S. 137, gedacht werden, wonach diese Stadt i. J. 1292 diese Gerichtsbarkeit erhalten habe. Das ist offenbar ein Irrtum. Es kann sich dort lediglich um die der Stadt gehörigen Dörfer handeln.

burg. Wem anders sollte sie zugewiesen sein? Nun ist freilich in jener Urkunde nicht ausdrücklich gesagt, daß ihnen auch die Städte ihrer Bezirke unterstehen; aber auch dies muß man als ausgemacht ansehen. Überdies ist ja jene Urkunde als Privileg einer Stadt übergeben worden. Und so muß diese doch in die darin genannte allgemeine Ordnung eingeschlossen gewesen sein. Somit ist also der Großvogt zunächst Führer der städtischen Aufgebote gewesen, und so seit alters, *consuevimus* sagt der Fürst. Damit ist dann aber ohne Frage das Recht bzw. die Pflicht verbunden gewesen, sich um ihren kriegerischen Zustand zu kümmern, und dahin gehört einerseits die (alljährliche) Musterung der Mannschaften, der Wehrpflichtigen in Wehr und Waffen, und vor allem, wohl zu beachten, der Zustand der Befestigungen; die Städte sind ja landesherrliche Burgen, von ihm besetzt. Das wird, anfangend 1264, langsam anders. Aber an dem Rechte des Fürsten, sich durch seine Organe über den Zustand zu unterrichten, ändert das einstweilen nichts. Und dazu ist eben der Landvogt berufen. Mit der immer allgemeiner werdenden Erbauung von Mauern durch die Städte selbst verliert dann seine Stellung an Bedeutung, aber doch erst später.

Nun die Einsetzung der Großvögte. Sie ist natürlich Sache des Landesherrn; *advocatos . . . constituere consuevimus*, sagt Bogislaw. Aber auch hierin trat eine Abwandlung ein. Herzog Barnim III. verkündete 1327 als Vormund der Erben Rügens den dortigen Städten und Vasallen, er werde die Großvögte nach dem Räte und mit der Zustimmung der Vasallen und der städtischen Ratmannen einsetzen. Es ist möglich, daß hier eine neue Anschauung über diese Frage vorliegt, die vielleicht auch in Barnims eigenem Territorium Eingang gefunden hat; vielleicht aber hat er auch dabei auf seine dormalen besondere, freundliches Entgegenkommen von beiden Seiten heischende Lage Rücksicht genommen. Wir mögen auch daran erinnern, daß etwas später ein jüngerer Herzog sehr anders verfahren ist; er hat einen Bürger (!) von Stralsund, einen unruhigen Gesellen Papenhagen, als Großvogt eingesetzt, trotz heftigsten Widerstrebens der Stadt, die über ihren bisherigen Genossen die *capitis deminutio* verhängte.

Dies führt uns auf die Einsetzung der Stadtvögte und Schulzen. Die Verhältnisse, die wir in Magdeburg, aber auch vielfach sonst antreffen, besonders auch das der Grafen zu ihren Schultheißen, lassen uns von vornherein annehmen, daß auch in Pommern überall, wo nicht der Stadtherr selber eingriff, der Großvogt die Ortsvögte usw. eingesetzt und ihnen den Bann geliehen hat (s. oben S. 73). Und man wird glauben dürfen, daß er auch in denjenigen Fällen am Werke gewesen ist, wo offiziell nur der Stadtherr genannt wird. Ausdrücklich erwähnt wird die Einsetzung durch den Großvogt nur bei Stargard, 1292. Aber dieser Fall darf wohl als typisch gelten; er trägt sich zu aus Anlaß des Übertritts der Stadt zum lübischen Rechte!

Nun ist aber zu beachten, daß die Stadtvögte den Städten von dem Obervogt nicht schlankweg oktroyiert wurden. Dieser ernannte — stets? — einen der Stadt genehmen Mann; Stralsund erhält

1319 sogar für die damals allmächtigen Aldermänner der Gewerke das Recht, gefragt zu werden. Im Jahre 1327 finden wir diese Ordnung so gemodelt, daß des Vogts Zustimmung zur Ernennung eines vom Räte gewünschten Mannes eingeholt werden muß. Bedenken wir nun, daß die Stadtvögte jeweilig oft nur auf kurze Zeit im Amte waren — in Lübeck ein Jahr — und daß sie es womöglich kauften oder mieteten (ebenfalls in Lübeck), so bot sich schon dadurch für den Großvogt häufige Gelegenheit zur Einmischung. Dazu kam dann, daß er dem Ernannten den Bann zu leihen hatte.

Letzteres ist ja nun, wie wir oben sahen, auch im Magdeburgischen der Fall; aber hier stehen an der Spitze der Verwaltung und des Gerichts lebenslängliche, erbliche Männer, und bei diesen trat doch nur selten ein Wechsel ein. Und wenn schon einmal, dann fiel das Schulzenlehen und mit ihm das Amt an den Stadtherrn zurück, der die etwaigen Erben neu zu belehnen hatte; dem Großvogte itand dann nur die Bannleihe zu. Langfristigkeit konnte freilich gelegentlich auch einmal im Lübischen eintreten, wie der Fall des Wesent in Stralsund zeigt, der schon — man beachte — 1328 eingetreten ist; es lag da ziemlich sicher ein Geldgeschäft vor.

Im übrigen war dann die Stellung der Großvögte gegenüber den Schulzen nicht so gewichtig, wie gegenüber den Lübischen Vögten, waren sie doch selbst, wie alle Hofbeamten, meist nur kurze Zeit im Amte²⁶⁾, wo jene es erblich waren.

Einige Städte haben gegen das Ende unserer Zeit das Recht erhalten, ihren Ortsvogt selbst zu wählen, ohne Bestätigung durch den Fürsten oder den Großvogt; Demmin schon 1301, Greifswald 1322. Daß dies der Gewalt des Großvogtes über sie erheblich Abbruch tun mußte, leuchtet ein.

Den Bürgern gegenüber standen die Großvögte in einem gewissen höheren Ansehen dadurch, daß sie durchweg ritterlicher Herkunft waren. Der Fall, daß ein bürgerlicher Mann das Amt erhielt, ist nur einmal — in Stralsund — eingetreten und von uns bereits oben gewürdigt. Demnach ist auch abzulehnen, was man behauptet hat, daß ein dortiger Bürger, Heinrich de Semelowe, einige Zeit lang das Amt innegehabt habe. Diese Behauptung von Fabricius²⁷⁾ stützt sich lediglich auf eine Eintragung im II. Stadtbuche S. 52 Nr. 488, derzufolge i. J. 1319 Conrad Brabant et . . . et . . . statuerunt tres partes hereditatis sue . . . advocato et Domino Henrico de Semelowe et Joh. Goldoghe et Johanni Papenhagen. Hier soll der Semelow als advocatus bezeichnet sein. Daß dies unmöglich ist, kann man nicht beweisen, aber es ist sehr unwahrscheinlich. Der advocatus wird hier wahrscheinlicher, wie das ja oft geschieht²⁸⁾, nicht mit Namen genannt, und die anderen Namen

²⁶⁾ Doch siehe oben S. 70 über die Stettiner Vögte und Godeke von Pyritz.

²⁷⁾ In dem erwähnten Zeitungsaufsatz über Johannes Mörder; auch bei Brandenburg findet sie sich.

²⁸⁾ So auch in Nr. 1499, ebenfalls in einer Verpfändungsache: quae obligaverunt advocato et consulibus; eine der wenigen Stellen, wo ein advocatus sonst noch erwähnt wird.

sind alle polisyndetisch durch et angeschlossen; dominus aber war auch der Ratsherr, zumal während seiner Amtszeit; und als solcher läßt sich der Semelow 1317 und 1321 nachweisen, kurz vor und kurz nach jener Eintragung. Und nun soll der Semelow nicht etwa Stadtvogt, sondern gar Großvogt gewesen sein!

Endlich muß hier noch eines gewissen Berthold gedacht werden, der zwischen 1254 und 1264 vielfach, 13 mal, ohne Gentilnamen genannt wird. Alle Male ist er als advocatus bezeichnet, stets sind es Urkunden Wartislaws III., in denen er genannt wird; nur einmal eine eigene; viermal (darunter in der letzten und in der ersten Urkunde) ist er Vogt von Greifswald; drei von diesen Urkunden betreffen innere Verhältnisse der Stadt Greifswald. Was war dieser Mann, Vogt der Stadt oder Landvogt des Bezirks? Für letzteres spricht, 1. daß er wiederholt als Ritter bezeichnet wird, einmal, zuletzt, auch als dominus, ein Titel, der Städtlern damals noch nicht zugebilligt wird, 2. daß er (mit seinem Fürsten) auch in entfernten Teilen des Landes, in Wollin, Demmin, in Kolberg und super Swinam weilt, wo doch der Vogt in seinen Bezirk gehört. Aber eben dies würde noch mehr gegen seine Eigenschaft als Stadtvogt sprechen, abgesehen von der Beteiligung an der Lokation von Kolberg und Greifenberg zu Greifswalder Recht. In Betracht kommt für letztere Annahme, daß er dreimal, wie bemerkt, an Urkunden, die für die Stadt bestimmt sind, teil hat; dann aber noch besonders, daß er in drei Urkunden als advocatus de Gripeswald bezeichnet wird, einmal auch als in Gripeswald, und daß die adjektivische Form, die ein anderer (der letzte) Vogt vor ihm trägt, advocatus Diminensis (der allerdings vorher auch einmal als de Dimin erscheint), bei ihm nicht vorkommt. Beachtenswert ist auch, daß die ganze Zeit hindurch von 1254 bis zum Testament, zum Tode Wartislaws bei diesem kein anderer Vogt erscheint, weder ein Land- noch ein Stadtvogt, daß Herzog Barnim I. i. J. 1264, wo Wartislaw schon tot war oder doch todkrank, ihn zwar, wie Wartislaw IV., miles nennt, aber nicht auch, wie jener zuletzt, auch Dominus. Bei dieser Lage der Dinge ist wohl kaum zu zweifeln, daß Berthold in erster Linie Landvogt Wartislaws III. gewesen ist, vielleicht sein einziger, aber es ist auch nicht ausgeschlossen, daß er, der seinen Wohnsitz allem Anscheine nach in Greifswald gehabt hat, zeitweilig auch Stadtvogt dieses Ortes gewesen ist, was freilich sonderbar und auch der einzige Fall dieser Art wäre.

Für den Einfluß der Großvögte auf die Städte käme dann noch die Frage nach ihrem Wohnsitz oder Amtssitz in Betracht. Wenn ein Großvogt durchweg nach derselben Stadt benannt wird, wie der von Stettin, so wird man geneigt sein zu der Annahme, daß er in ihr auch ständig gewohnt habe, vielleicht auf der alten Kastellanenburg²⁹⁾, wo sie bestehen geblieben ist. Da würde er dann der betreffenden Stadt beständig — trivial ausgedrückt — auf der Pelle

²⁹⁾ Man mag da hinweisen auf die einzige Stelle, in der Fr. Salis' Aufsatz über das Urkundenwesen der Kastellanatsburgen gedenkt, in denen er nach Kastellanen borchravii ansässig findet. B. St. N. F. XIII, 137.

gefessen haben. Indessen wissen wir auch hierüber nichts. Wenn wir von einigen Herren ritterlichen Standes hören, daß sie in Stralsund ein Haus besaßen und gelegentlich mal einer den Titel advocatus führte, so beweist das nicht, daß er der Landvogt von Stralsund gewesen ist.

Unsere Darlegungen dürften gezeigt haben, daß man die Stellung der Großvögte in den Darstellungen der älteren Geschichte unserer Städte nicht unberücksichtigt lassen darf. Wir haben aber auch nicht alle von den pommerschen Historikern hierüber geäußerten Ansichten verzeichnet, so reizvoll viele von ihnen gewesen sein mögen. Es hätte das der Lesbarkeit unseres Aufsatzes Abbruch getan. Aber eine Äußerung von Fabricius über die Stellung eines einzelnen Großvogtes, des Johannes Mörder (1273 bis 1301), mag erwähnt werden. Darnach war dieser Mann der „gegenzeichnende verantwortliche Minister des Fürsten (von Rügen) und war während seiner Amtszeit immer darauf bedacht, das Interesse der Stadt (Stralsund) mit denen des Landesherrn zu versöhnen“. Man mag dabei beachten, daß dieser Satz aus einem Zeitungsartikel stammt.

Die Stellung der Landvögte wird, wie im allgemeinen, so besonders den Städten gegenüber während unserer Zeit nicht die gleiche geblieben sein. Sie ist es ja bestimmt nicht geblieben hinsichtlich der städtischen Befestigung. Wir erinnern — gerade auch in dieser Beziehung — noch einmal an den außerordentlich großen Wandel aller Verhältnisse in dieser Übergangszeit; die rasche Zunahme an Menschen und an Mitteln. Hinsichtlich der letzteren bedarf es keines weiteren Beweises, die erstere habe ich in meiner Arbeit über die Bewohner Stettins satzsam erwiesen. Schon dadurch muß den Obervögten faktisch, wenn auch vielleicht nicht „verfassungsmäßig“, von ihrem Einflusse unmerklich viel verloren gegangen sein. Wir müssen aber noch einmal daran erinnern, daß die meisten und wichtigsten Tatsachen, die wir beibringen konnten, aus den letzten Jahrzehnten unseres Zeitraumes stammen und daß sie uns die Abnahme der Bedeutung der Vögte für die Städte keineswegs in einem gleich starken Maße zeigen, wie sie in der Mark erfolgte, namentlich in der letzten Zeit unter dem Regiment des in dieser Beziehung verderblichen Waldemar. Darnach also müssen wir urteilen, und darnach müssen wir zu dem Schlusse gelangen, daß die Stellung der Großvögte in den Städten während des 13. Jahrhunderts sehr bedeutend gewesen sein muß. Ich glaube, trotz der Besorgnis, gar zu breit zu werden, noch einmal wiederholen zu sollen: der Landvogt hat in den Städten anfangs einen erheblichen Kreis von Pflichten und Rechten besessen, aber er hat manche davon nach und nach an den Rat, andere an seine „Vertreter“, den Stadtvogt bzw. den Schultheißen, abgegeben. Diese haben sich mehr und mehr verselbständigt; sie führen ihr Amt mehr und mehr nicht als seine Beauftragten, selbst nicht im Gericht, wo sie doch immer noch von ihm den Bann empfangen, sondern aus eigenem Recht, während sie auf der anderen Seite wieder manche ihrer eigenen Rechte an den Rat verlieren. Aber auch jetzt behält der Großvogt genug von seinen Gerechtsamen; glattweg genommen ist ihm wohl keines. Sie

beruhten ja auch nicht auf gedruckten Dienstanweisungen, sondern darauf, daß die Landvögte Organe der souveränen Fürsten waren, und daß gegebenenfalls jeden Augenblick der eigentlich noch zu Recht bestehende ältere Zustand wieder hergestellt werden konnte. Der Wille zur Macht konnte jederzeit zur Geltung kommen, wie — sehr wahrscheinlich — in Stralsund nach den Kriegen mit Wizlaw geschehen ist.

Wenn die Städte um 1325 — Stralsund nicht ausgeschlossen — noch weit von jeder Verselbständigung entfernt sind, so kann dieser Zustand hinsichtlich der Großvögte richtig nur gewürdigt werden von der Tatsache aus, daß deren ganze Tätigkeit auf dem persönlichen Eingreifen beruhte, daß sie keine Schreibstube, kein Archiv besaßen und daß ihre Anordnungen nur in den seltensten Fällen auf uns überkommen sind.

Deutung pommerischer Flurnamen.

Von Dr. Robert Holsten, Stettin.

1. Poemohr. Joseph Rink hat die Flurnamen der Koschneiderei gesammelt (Die Orts- und Flurnamen der Koschneiderei. Danzig 1926). Dies Gebiet liegt bei Konig. Es gehörte seit 1308 zum deutschen Ordensstaate, von 1466—1772 zu Polen; dann wurde es preußisch, seit 1920 ist es wieder polnisch. Die in der Koschneiderei liegenden Dörfer sind deutsche Siedelungen. Aus Damerau führt Rink (S. 66) den Namen Poebrauk an, der heute noch gebräuchlich ist. Wir staunen, wenn wir daneben in Pommern (Alt-Plestin Kr. Demmin) ein Poemohr finden; so nennt es die Karte der schwedischen Landesaufnahme von 1698 (Staatsarchiv Stettin). Freilich stimmen die deutschen Flurnamen der Koschneiderei im allgemeinen auffallend mit den pommerischen überein; aber bei einem so seltsamen Namen will uns diese Gleichheit doch wundernehmen. Rink sucht den Namen zu deuten. Er lehnt die Ableitung von Poe = Paar, von pore = verwesen, von Poe = Tau mit Recht ab; er glaubt den Namen durch Herkunft von dem polnischen bor = Kiefernwald erklären zu sollen. Mir scheint aber auch diese Ableitung nicht annehmbar; denn, soviel ich weiß, wachsen Kiefern nicht in einem Bruch. Vielleicht hilft uns der pommerische Name weiter. Auf einer Karte von Alt-Plestin aus dem Jahre 1828, die sich im Katasteramt in Demmin befindet, wird der Name Bohmoor geschrieben. Ich möchte daher an Herkunft von mnd. bôch denken. Lübben-Walter (Mittelniederdeutsches Wörterbuch, 1888. S. 58) geben für dies Wort u. a. folgende Bedeutungen an: 2. Bug, Keule, Schulter; 4. Biegung, Wendung; 5. Bezeichnung eines Ackerstückes. Danach kommt bôch also in Flurnamen vor; wir dürfen annehmen, daß es Verwendung findet, wo die gebogene Form des Flurstückes an einen Bug erinnert. Das ist im Kreise Demmin der Fall; denn das Poe = oder Bohmoor in Alt-Plestin liegt in einem Bogen der Peene. Auch das Poebrauk in Damerau in der Koschneiderei hat, wie die von Rink beigegebene Karte deutlich zeigt, eine gebogene

Form. An dem Wechsel zwischen p und b dürfen wir uns nicht stoßen. Denn wenn wir auf der schwedischen Karte *Poe*, auf der preußischen *Boh* lesen, so sehen wir, daß wir diesen Wechsel eben hinzunehmen haben. In dem e in *Poe* aber haben wir wohl einen vor dem gutturalen, aber nicht mehr deutlich hörbaren *ch* sprossenden Gleitlaut zu sehen.

Nun werden wir uns nicht wundern, wenn wir dasselbe Wort *bôch* noch in anderen Flurnamen entdecken. Schwedische Karten aus dem Jahre 1696 zeigen im Kreise Grimmen *Bäwer bog* bei *Techlin*, *Schwig bog* bei *Stremlow*, *op den bogh* bei *Tribsees*. Alle drei Namen bezeichnen eine Wiese; die erste und dritte liegen in einem Bogen der *Trebel*, bei der zweiten ist mir die Lage nicht genau bekannt. Wenn in diesen nassen Wiesen der Boden, wenn man darüber hinschreitet, bebt (*Bäwer bog*) oder schwingt (*Schwig bog*), so werden wir das nur natürlich finden. Man könnte annehmen, das Wort *Poe* oder *Boh* müsse die Nässe des Bodens erklären. Aber das ist nicht nötig. Die Form, die an einen Bug erinnert, findet sich leicht in den Bögen eines Wasserlaufs, und in der Nähe des Wassers finden wir eben Moore oder nasse Wiesen.

Bei anderen Namen sind wir versucht an Bogen zu denken (mnd. *boge*, Schiller und Lübben, Mnd. Wörterbuch I, 373; dort auch als Flurname belegt). Der Unterschied in der Bedeutung ist freilich nicht groß; denn Bug wie Bogen gehen auf biegen zurück. So heißt eine Ausbuchtung des Dammschen Sees am Westufer westlich des Schwarzen Orts *Bogelank* (Mekistichbl. 1149); auf schwedischen Karten lesen wir dafür *Boien Lanck* oder *Boienlanck* (Staatsarchiv C VII b Nr. 15, 16). Östlich benachbart liegt *Scharplank*, südlich *Wenllank*. Mögen wir das Grundwort *lanck* nun für wendisch halten (= die Krumme; Zeitschr. f. Ortsnamenforsch. V. 1929. S. 80) oder für deutsch, gleichen Stammes mit *Gelenk* (Rahn, Die Orts- und Flurnamen des Stadt- und Landkreises Greifswald. Greifswald 1923. S. 9. Grimm 6, 187): das Bestimmungswort ist jedenfalls *Bogen*, wie die Bucht denn auch einen Bogen bildet. Aus demselben Grunde hat der *boje groawe* in Groß-Rüffow Kr. Pyritz seinen Namen (Balt. Stud. 1922. S. 127). Ich nenne noch aus dem Kreise Grimmen bei Grimmen die *Bogenwiese* (Stadtchronik), die in einem Bogen der *Trebel* liegt, und die *Bohnrade* bei *Wüstenei* (Karte im Katasteramt), eine Wiese, die sich wie ein Bogen rundet. Aus dem Kreise Demmin gehört hierher bei *Borrentin* das *Boinbruch* (schwedische Karte 1697), das sich an den Bogen eines Baches anschließt, und das *Boon Land* bei *Sanzkow* (ebda. 1697).

Jedenfalls scheint es mir nicht zweifelhaft zu sein, daß wir das *Poe*=Moor oder -Bruch vom mnd. *bôch* = Bug abzuleiten haben.

2. *Duningwiese*. Dietrich Rahn führt in seiner oben erwähnten Sammlung der Flurnamen des Kreises Greifswald (S. 172) auf der Feldmark von *Levenhagen* nach einer Flurkarte aus dem Jahre 1857 eine *Duningwiese* an. Eine Deutung wird nicht gegeben; es wird nur auf das alte Greifswalder Geschlecht von *Dune* verwiesen. Die Stelle ist heute nasser Acker.

Flurnamen mit der Endung *-ing* kommen mehrfach in Pommern vor. Sie bezeichnen eine Stelle, der eine bestimmte Eigenschaft zukommt; bei manchen handelt es sich nur darum, daß sie geeignet sind, eine bestimmte Tätigkeit dort auszuüben. Ich nenne Wüstring (Wald, Alt=Vlehtlin Kr. Demmin, schwedische Karte 1698) die Sühring (Acker, Bartow Kr. Demmin, Gutskarte 1823), Sanding (Acker, Sanzkow Kr. Demmin, schwedische Karte 1697), Kahlingwiese und -acker (Düvier Kr. Grimmen, Katasterkarte), Schwemming (Teich, Zemmin Kr. Demmin, Karte von 1861). Mehrfach finden wir Waetering zur Bezeichnung einer Stelle, wo Vieh getränkt werden kann. Ich führe das Wort an aus dem Kreise Demmin Sanzkow (Teil der Tollense, mündlich), Bölschow (Teich, mündlich), aus dem Kreise Greifswald (Rahn, S. 214) Waschow (Teich, mündlich), aus dem Kreise Grimmen Düvier am weddring (Acker, Katasterkarte), Grimmen (Gewässer, mündlich), Sahnkow wettring (Gewässer, schwedische Karte 1696), Seedorf (Gewässer, 1696). Eine *wetering* gab es auch bei Stettin (Lemcke=Fredrich, Die ältesten Stettiner Straßennamen. Stettin 1926. S. 79). Brückner (Die slavischen Ansiedlungen in der Altmark und im Magdeburgischen. Leipzig 1879. S. 19) kann in der Altmark aus einer Urkunde von 1343 a *fluvio weterunge* nachweisen. Nld. heißt es *wateringe* (Theutonista 4. 1928. S. 232). Hierher gehört auch das Wort Füllung, auf Karten auch Filling geschrieben, dessen Bedeutung umstritten ist. Ich nenne aus dem Kreise Demmin Buchholz (sumpfiger Wald an der Grenze, 1698), Berchen (Senke in der Nähe der Grenze, 1694, damals als Wald), aus dem Kreise Greifswald (Rahn, S. 125) Voltenhagen adl. Fillinge (Bruch, Wolgaster Amtsbuch), Füllung (Kirchen=Matr. 1667), Wrangelsburg Füllung (Moor, Gutskarte 1891). Wir finden den Namen auch in der Roschneiderei (Rink a. a. O. S. 62, 164): Damerau Füllingsbrauk, Schlagenthin Füllinge (sumpfige Wiese an der Grenze). Rink rechnet diese Stücke zu den Füllländereien, die zum nicht aufgeteilten Grund und Boden der Dorfgemarkung, der Allmende, gehörten. Hermann Teuchert (Zeitschr. f. Ortsnamensforsch. V. 1929. S. 83) ist unsicher, ob er diese Deutung gelten lassen soll. Ich glaube, daß sie falsch ist und daß Rahn S. 32 das Richtige getroffen hat, wenn er an Stellen im Acker oder Walde denkt, die sich bei Regenwetter mit Wasser füllen. Denn daß sind alle die Stellen, die ich habe anführen können. Wenn sie meist an der Grenze liegen, so kommt das daher, daß solche nassen und daher unzugänglichen Stellen sehr geeignet waren, die Grenze zu bilden. Ob diese Endung *-ing*, die wir hier in Flurnamen kennen gelernt haben, gleich dem in Ortsnamen so häufigen *-ing* (*-ingen*, *-ungen*) ist, wage ich nicht zu entscheiden.

Kehren wir jetzt zu der Duningwiese in Levenhagen zurück, so entsteht die Frage, von welchem Wort nun der Name mit dieser Endung *-ing* abgeleitet ist. Ich möchte dabei an *mdn(e)*, *donne* denken, das wir bei Schiller und Lübben I, 596 in der Bedeutung „aufgeschwollen, straff“ finden; es bedeutet dann auch „be-

trunken“, und in dieser Bedeutung kommt es im heutigen Plattdeutsch allein vor. Feuchtigkeit bewirkt eine solche Schwellung des Bodens. Eine Duningwiese ist dann also eine Wiese, deren Boden voll Wasser ist. Duning steht also ganz gleich mit Füllung.

Hiermit können wir nun noch andere Flurnamen zusammenstellen. Im Kreise Grimmen heißt in Candelin eine nasse Wiese d ö n i n g, d ü n n i n g (1694), in Groß-Bisdorf eine Wiese D ü n e r, ebenso in Zarnewanz (mündlich). Auf denselben Stamm gehen auch Namen von Gewässern zurück: im Kreise Grimmen in Engelswacht D u n e n b o r n (Katasterkarte), Landsdorf D u n k e n = S e e (1696). Ich möchte jetzt auch den D u h n e n s e e bei Strohsdorf Kr. Pyritz hierher rechnen (so seit 1743, aber 1719 die D ü n e, 1738 die D u h n e; vgl. Mitteilungen des Vereins der Rgl. Sammlung für deutsche Volkskunde V. 1918. S. 60).

3. K l e m m, G l a m m. Wer von Pommern in die Alpen gereist ist, hat sicher auch eine Klamm aufgesucht und sich an ihrer wilden Schönheit erfreut, wenn sonst keine, so doch die berühmte Bartnachklamm bei Partenkirchen. Wer nicht so weit gekommen ist, wird doch vielleicht in der Sächsischen Schweiz die Edmunds- oder die Wilde Klamm gesehen haben. Schwerlich aber wird er geahnt haben, daß Pommern Ähnliches aufzuweisen hat, wenigstens im Namen. Die bayrische Klamm hängt mit k l e m m e n zusammen und bezeichnet eigentlich etwas Eingeklemmtes, Enges. Zum Vergleich können wir den bildlichen Ausdruck „in der Klemme sitzen“ heranziehen. Bei Brüßow Kr. Greifswald heißt eine Wiese d e k l e m m (Flurk. 1891, mündlich; Kahn a. a. O. S. 50). Den gleichen Namen trägt eine Wiese bei Buschmühl Kr. Demmin die K l e m m (Flurk. 1862; mündlich d e K l e m m). Auch sie liegt zwischen zwei Höhen eingeklemmt; die eine heißt auf der Karte der schwedischen Landesaufnahme von 1696 I m E l e m w e r d e r. Im Mnd. haben wir k l a m = enge, k l e m m e n = in die Enge bringen (Schiller und Lübben, Mnd. Wörterb. 2, 470. 476). Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Namen K l a m m und K l e m m zusammengehören.

Nun finden wir zur Bezeichnung von Wasserläufen in Pommern gelegentlich das Wort G l a m m. So wird heute bei Hohendorf Kr. Greifswald eine Einbuchtung der Peene genannt. Mehrfach kommt der Name bei Stettin in der Nähe der Mönne vor, mit der die Große Reglitz in den Dammschen See mündet. Von der Mönne zweigt sich nach Osten der Fähr-Graben ab, von diesem nach Süden ein schmaler Wasserarm, die S ü d e n g l a m m. Kurz vor der Mündung der Mönne läuft von ihr nach Westen die schmale W e s t e r = G l a m m (Meztischbl. 1149). Von der Mönne führt nach Westen zum Stör-Werder der ganz schmale Kleine Mölln-Graben (Meztischblatt 1149). Auf der Karte der schwedischen Landesaufnahme (Staatsarchiv C VII b Nr. 15) heißt dieser Graben D i e z a r k (= schwarz?) g l a m m e n. Die Mönne begrenzt im Osten der Rohrholm, eine Halbinsel oder Insel, da der Hecht-Graben sie fast ganz

abschneidet. In sie dringen nahe der Mündung drei schmale Buchten ein; sie heißen, im Norden beginnend, Korf-, Breite- und D t t e n g l a m m. Da es sich hier überall um enge, schmale Gewässer handelt, möchte ich trotz des g ihren Namen von demselben Stamm ableiten. Rahn (a. a. O. S. 10) will darin freilich das slawische Adjektivum g l a m b o k u = tief erkennen; von ihm sind die Namen der G l a m b e c k = Seen abzuleiten, die mehrfach in Pommern vorkommen, z. B. bei Stettin, bei Dölitz Kr. Pyritz, bei Stramehl Kr. Regenwalde. Ich habe über die Tiefe der Gewässer, die Glamm heißen, nichts erfahren können; aber ich kann mir nicht denken, daß diese schmalen Wasserarme tief sind; eng aber sind sie gewiß.

4. W o p p w a p p. Bevor der Dammsche See sich mit der Oder vereinigt, zweigt sich von ihm nach Westen ein Arm ab, der in seinem südlichen Teil Zappin, im nördlichen Babbin heißt; die Namen sind augenscheinlich wendisch. Vom Nordende des Zappin führt zur Oder ein schmaler Wasserlauf, die W o p p w a p p (Meßtischbl. 1057). Ich setze zunächst die ältesten Formen des Namens hierher: 1. 1260 erhält Pölitz insulam ante civitatem cum prato W o p a k (P. U. B. II, 71); 2. 1298 totam insulam, que vocatur W o p a k; 3. 1331 verkaufen die Brüder Steinbeck dem Stettiner Bürger Johann von Pölitz das Dorf Scholwin mit einem Fischwehr an dem Fließ W o p a r (Hoogeweg, Stifter und Klöster der Provinz Pommern. Stettin 1928. II, 592). Von jetzt an wird der Name immer von dem Gewässer gebraucht. Wir haben die insula W o p a k also augenscheinlich ebenso aufzufassen, wie wir von einer Oderinsel reden; 4. 1564 W o p a k e (Balt. Stud. 1927, 216); 5. 1630/50 Die W o p a g e (Balt. Stud. 1927, 215). 6. Karten der schwedischen Landesaufnahme W o p a g e oder W o p a k (Stettin, Staatsarchiv C VII b Nr. 16); W o p a g e vulgo W o p a (ebda. AI Nr. 4); 7. 1743 W o w a p (Balt. Stud. 1927, 216). Das heutige Wort W o p p w a p p kann nur in die Silben W o p p = w a p p zerlegt werden. Daraus ergibt sich, daß wir nicht W o = p a, W o = p a g e, sondern vielmehr W o p = a, W o p = a g e usw. abzuteilen haben. Das Grundwort lautet also = a, = a r, = a k, = a k e, = a g e. Man hörte also hinter dem a einen gutturalen Laut, aber undeutlich, so daß a daraus werden konnte. Wir werden also an mnd. a, a g e = Wasser, Bach zu denken haben (Schiller und Lübben, Mnd. Wörterb. I, 1. 16); auch a g a n g (ebda. 45) sei angeführt! Es ist das Wort, welches wir in deutschen Flußnamen so häufig haben, z. B. in Fulda, Werra, Salzach, Eisack, Königsau usw. Das Bestimmungswort kommt noch im heutigen pommerschen Plattdeutsch vor. In Vorpommern wenigstens hat der Hafer nicht Ahren, wie der Roggen oder Weizen, sondern W o p p e n. Mit Woppen werden die Fruchtstrispen von Schilf und Gräsern bezeichnet. In dieser Bedeutung ist das Wort schon mnd. (Schiller und Lübben, Mnd. Wörterb. 5, 597). W o p = e n d e ist die Spitze der Kornähre (Lübben und Walter, Mnd. Wörterbuch, 593). Die W o p p w a p p oder W o p a oder schreiben wir einmal W o p a c h ist also ein Wasserlauf, an dem es viele Fruchtstrispen des Schilfs gibt, ein Schilffluß.

5. **Widerfaat.** Von der Swante, die etwa in der Höhe von Züllchow von der Oder nach Nordosten zum Dammschen See fließt, zweigt sich etwa in der Mitte ihres Laufes ein im allgemeinen nach Süden gerichteter Arm ab, der südlich von Bodenbergh in den Dammschen See mündet und **Widerfaat** heißt (Meßtischbl. 1149). Wir finden 1564 die Form **Wedderjate** (Balt. Stud. 1927, 216), 1630/50 **Die Wider Sath** (Balt. Stud. 1927, 215); auf einer Karte der schwedischen Landesaufnahme (Stettin, Staatsarchiv C VII b Nr. 16) steht **Wäder Sack**. In dem Namen steckt das mnd. **wedderjat** = **Widersekung** (Schiller und Lübben, Mnd. Wörterb. 5, 633), **wedder** = **zurück** (ebda. 625). Wem widerseht sich nun dieser Wasserarm, oder warum bedeutet er ein Zurück? — Die Karte gibt uns Antwort, wenn wir das Gewässer an Ort und Stelle nicht prüfen können. Die Swante, von der die **Widerfaat** sich abzweigt, fließt nach Nordosten, die **Widerfaat** aber nach Süden, zum Teil geradezu nach Südwesten, also in entgegengesetzter Richtung wie die Swante.

6. **Hottenberg.** Wir finden **Hottenjoll** und **Hottenborch** (Gehöft) bei Greifswald (Rahn a. a. D. S. 145), **Hottenberg** im Kreise Demmin bei Japzow (mündlich), **Wildberg** (mündlich), **Berchen** (schwedische Karte 1694, Flurk. 1812, Generalstabskarte, mündlich); auch den **Hoddneberg** auf der Karte der schwedischen Landesaufnahme von 1698 in Tenzerow Kr. Demmin möchte ich hinzunehmen. In **Berchen** steht auf einer Flurkarte von 1861 und dem Meßtischblatt 760 **Hollen-Berg**; aber das ist ein Schreib- oder Hörfehler. Im Mnd. bezeichnet **Hotte** „die geronnene Milch, den käsichten Teil der Milch“ (Schiller und Lübben, Mnd. Wörterb. II, 308; vgl. Grimm 4, 2, 1845), also, was wir **Quark** nennen. Im heutigen Plattdeutsch Pommerns ist mir das Wort nicht mehr begegnet, obgleich ich in Neuvorpommern plattdeutsch geboren und aufgewachsen bin. Auch bei Dähnert fehlt es. Aber Stettin hatte 1417 einen **Hottenmarkt**, den heutigen Fischmarkt; 1500 wohnte dort ein **hottenmaker** (Lemcke-Fredrich, Die ältesten Stettiner Straßennamen. Stettin 1926. S. 25, 58). Ich möchte diese **Hottenberge** auf eine Stufe stellen mit den **Käsebergen**, z. B. in Neuenkirchen Kr. Greifswald (Rahn a. a. D. S. 56) und **Lehin** Kr. Demmin (mündlich), und den überaus zahlreichen **Butterbergen**. Es steht jetzt wohl fest, daß **Butter** in Flurnamen besonders weichen oder besonders guten Boden bezeichnet (Rahn a. a. D. S. 62. Ludwig Krause, Die Rostocker Heide im Spiegel ihrer Orts-, Forst- und Flurnamen. Rostock 1926. S. 45). Gleicher Art sind die **Käse-** und **Hottenberge**. Auch bei den **Käsebergen** möchte ich nicht an die äußere Erscheinung denken, wie Rahn a. a. D. S. 56 will.

7. **Leu.** Auf einer Karte der schwedischen Landesaufnahme vom Jahre 1696 heißt auf der Halbinsel Darß ein Bruch im Walde **Im Leu**. Auf der ältesten Generalstabskarte lesen wir die **Leu**. Auf der See steht dort unmittelbar an der Küste entlang geschrieben **D. Laug**. Das kann eine Bezeichnung des Meeresteils sein sollen,

kann aber auch auf den Wald an der Küste gehen. Im Mnd. haben wir neben lo, loch, lage auch loye in der Bedeutung „Gehölz, Waldwiese, Waldaue, niedriger Grasanger“; ferner lo (lowe, louwe) „Ort, wo früher Wald gestanden“ (Lübben und Walter, Mnd. Wörterbuch 208). Es scheint mir nicht zweifelhaft zu sein, daß dieser mittelniederdeutsche Sprachbestand die Namen auf dem Darß völlig erklärt.

Ich glaube noch einige andere Flurnamen hiermit zusammenstellen zu können. Bei Schönfeld Kr. Demmin wird auf der Karte der schwedischen Landesaufnahme von 1692 ein Bruch im Walde in Lauin genannt. Die Endung =in wird aus =ing entstellt und der oben unter Nr. 2 besprochenen gleich sein. Ein Lawenbruch haben wir in Carlsburg Kr. Greifswald (Rahn a. a. D. S. 132). Auch die Löwenkuhl bei Loissin Kr. Greifswald mag hierher gehören (Rahn a. a. D. S. 174). Sicher können wir dies vom Lauen Siep im Pyriker Stadtwalde annehmen (Mitt. des Vereins der Kgl. Sammlung f. deutsche Volkskunde V. 1908. S. 75). Ob auch der Name der Stadt Lauenburg hierher zu rechnen ist, wage ich nicht zu entscheiden. Die ältesten Formen des Namens sind Lewinburg, Lewenborch, Lawenborg, Lowenborgh, Lawburk (Kraß, Städte der Provinz Pommern. Berlin 1865. S. 247). Gerlach (Balt. Stud. 1917, S. 180 ff.) will den Namen der Stadt aus dem Slavischen ableiten.

8. Sege, Zech. Was über dieses in pommerischen Flurnamen häufig vorkommende Wort zu sagen ist, hat in der Hauptsache Rahn richtig erkannt und a. a. D. S. 40 ausgeführt. Ich wiederhole: wir haben hier ein Wort, welches brüchige, also nasse Wiesen bezeichnet. Es kommt schon 1269 in Ramizow Kr. Greifswald in der Bezeichnung seech et sol vor (P.U.B. II, 221). Es wird gleichgestellt mit Säge, dem Handwerkszeug, aber auch mit Zech. Rahn hätte hinzufügen können, daß Volksetymologie auch eine Sög' = Sau gelegentlich daraus macht. Lexikalisch kann Rahn das Wort nicht nachweisen.

Ich möchte einiges hinzufügen. Was ein sech ist, lernen wir aus einer Lübecker Urkunde vom 16. April 1357 (Lub. 3. Nr. 279. S. 288); auf sie weist eine Abhandlung hin, die mir nur im Sonderabdruck bekannt geworden ist (Friedrich Tschén, Beisteuer zum mittelniederdeutschen Wörterbuch f. v. sech). Dort lesen wir „ad locum paludosum, pro congregatur aqua, ut vulgariter dicitur, en sech“. Sodann sei gesagt, daß den Namen das mnd. sege = triefend (Lübben-Walter, Mnd. Wörterb. 341) zu Grunde liegt! Wenn wir nach Verwandtschaft suchen, so möchte ich lieber an seiche urina (Schiller und Lübben, Mnd. Wörterb. 4, 173) denken. Wenn Rahn Sege und Zech gleichsetzt, so möchte da mancher Bedenken haben. So will Gerlach (Die deutschen Flurnamen und die deutsche Mundart des Kreises Lauenburg i. Pom. Lauenburg i. Pom. 1929. S. 26) die Namen Zech und Zechberge auf Zeché = Genossenschaft zurückführen. Doch will ich zwei Fälle anführen, die beweisen, daß in Pommern Zech tatsächlich = Sege

sein kann! In Ganschendorf Kr. Demmin weist das Meßtischblatt 761 einen Zech-Graben auf, der durch nasse Wiesen führt. Ein Acker, der daneben liegt, wird auf der Karte der schwedischen Landesaufnahme von 1698 Säck Bredde genannt. Ob der Phantasie des schwedischen Landmessers schon ein Glas Schaumwein vorge-schwebt hat, als er den ersten Bestandteil schrieb, weiß ich nicht; jedenfalls steckt sege darin. Bei Tribsees Kr. Grimmen finden wir auf dem Meßtischblatt 589 Zechwiesen; auf der schwedischen Karte von 1696 steht da in sege. Ich habe schon gesagt, daß dies Wort in pommersehen Flurnamen recht häufig ist, wenigstens in Neuwor-pommern. Doch kommt es auch an der hinterpommersehen Küste vor, abgesehen von Zech bei Lauenburg z. B. in Seegemoor bei Rammin (Pom. Heimat 14. 1925. S. 16). Im Pyriker Weiz-acker dagegen fehlt es. Die pommerseehe Flurnamenforschung wird festzustellen haben, ob es auch zu den niedersächsischen Wörtern ge-hört, die, von Westen kommend, zunächst Vorpommern besetzt und sich dann an der Küste entlang in einem nicht allzu breiten Streifen nach Hinterpommern fortgepflanzt haben, während von Süden her über die Mark anderes, niederfränkisches Sprachgut eindrang (Hol-ften, Sprachgrenzen im pommersehen Plattdeutsch. Leipzig 1928).

Der Altar der St. Jakobi-Kirche in Stralsund.

Von Julius Kohte.

Als man in der St. Nikolai-Kirche in Stralsund 1706 einen neuen Altar im Mittelschiffe herstellen wollte, legte man den von einem einheimischen Holzbildhauer gefertigten Entwurf dem be-kannten Andreas Schlüter in Berlin zur Begutachtung vor¹⁾. Als man einige Jahrzehnte später sich mit dem Vorhaben trug, in der St. Jakobi-Kirche in Stralsund einen neuen Hauptaltar zu errichten, wandte man sich an die bekanntesten der damals in Nordostdeutsch-land lebenden Künstler, um Vorschläge zu erlangen. Die Briefe, welche jene Künstler als Antwort sandten, bewahrt noch das Pfarr-archiv; sie gewähren neue Beiträge zur Kenntnis des Lebenswerkes der Künstler, dazu bemerkenswerte Aufschlüsse über deren Stellung im öffentlichen Leben, so daß es sich verlohnt, die Geschichte der Ent-stehung des genannten Altares zu verfolgen²⁾.

Der ältere Altar der St. Jakobi-Kirche war vermutlich ein Werk des späten Mittelalters oder des 17. Jahrhunderts; ge-blieben ist von ihm nichts; an seiner Rückseite mag die große Uhr gestanden haben, die in eine der Seitenkapellen versetzt worden ist³⁾.

¹⁾ Auf die Ausführung des Altares hatte Schlüter keinen Einfluß. J. Kohte, Denkmalpflege und Heimatschutz, 1923, S. 152.

²⁾ Die Kenntnis der hier behandelten Briefe und Schriftsachen verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Pastors Hermann Deißner in Stralsund.

³⁾ E. v. Haselberg, Baudenkmäler des Regierungs-Bezirks Stralsund, S. 400.

Zu Beginn des Jahres 1783 faßten die Pfleger der Kirche, die Provisoren, deren Beschlüsse der Genehmigung des städtischen Rates, als des Patrons, bedurften, den Plan, den alten Altar durch einen neuen zu ersetzen. Man legte Wünsche und Absichten in einem Pro memoria nieder (ohne Datum). Darin wird die Länge der Kirche zu 222 Lübschen Fuß angegeben⁴⁾. Eine Grundrißzeichnung des Altarraumes war beigegeben, die jetzt fehlt. Der Standort des Altars sollte um ein Pfeilerpaar verlegt, jedenfalls zurückverlegt werden; der alte Altar stand zwischen dem ersten oder dem zweiten freien Pfeilerpaar des Mittelschiffes; der neue Altar ist nahe an die Ostmauer gerückt. Die bewegte Kunstweise des Barocks hatte sich überlebt, und auch in Stralsund wollte man sich dem neu erstehenden ernstern Klassizismus zuwenden. Man wünschte, daß der neue Altar, über den man einen Entwurf erbat, „fürnehmlich durch Simplität und eine edle Einrichtung und Anordnung seiner Teile gefallen möge“. Er sollte eine „Glorie“ tragen, den Namen Jehovah in hebräischen Buchstaben, von Wolken umgeben, aus welcher ein Strahlenkranz hervorbricht. Den Gegenstand des Altargemäldes überließ man den Vorschlägen der Künstler, von welchen man auch Angaben über die Höhe der Kosten erwartete. Die Schriftsätze der Provisoren sind nicht vollständig gesammelt, wohl aber die Antworten der Künstler; bedauerlicherweise fehlen die Entwürfe, welche diese sandten.

Die ersten, an welche eine Aufforderung erging, waren Adam Friedrich Deser in Leipzig und Bernhard Rode in Berlin; sie leiteten ein jeder die Kunstakademien jener Städte und hatten sich als vielbeschäftigte Maler einen geachteten Ruf erworben⁵⁾.

Deser, der als einer der ersten dem Wegweiser des Klassizismus, Winkelmann, sich angeschlossen hatte, mochte den Provisoren für die gestellte Aufgabe besonders geeignet erscheinen. Er griff diese mit Eifer an, nicht weniger als acht Briefe sind von seiner Hand im Pfarrarchiv erhalten. Schon am 22. März 1783 antwortete er

⁴⁾ Verstanden ist die innere Länge der Kirche, von der Ostmauer des Altarraumes bis zur Westmauer des Turmes: $222 \cdot 0,2876 = 63,85$ m.

⁵⁾ Über die hier genannten Künstler sind die Sammelwerke von Nagler, Singer und Thieme zu beachten.

A. F. Deser 1717—1799.

Ch. B. Rode 1725—1797.

Über Deser vgl. die Monographie, verfaßt vom Verleger Alphons Dürr, Leipzig 1879. Deser ist besonders bekannt geworden durch die Mitteilungen Goethes, Aus meinem Leben, 8. Buch. Goethe bildete sich zeichnerisch bei Deser während seiner Studienzeit in Leipzig, gerade im Jahre 1768, als Winkelmann auf der Rückreise von Italien nach Deutschland ermordet wurde. Goethe beschreibt auch den Vorhang, den Deser für das Leipziger Theater malte; jenes Werk, darstellend eine gut gezeichnete, klassizistische Vogenhalle, vor welcher die Dichter verweilen, bekundet, daß Deser die Architekturformen sicher beherrschte. Abbildungen des Vorhangs bei Dürr S. 151 und Zeitschrift für bildende Kunst, Jg. 62, 1928-29, S. 239. Dagegen sind die von Deser angegebenen plastischen Bildwerke, das bedeutendste das Denkmal des Kurfürsten Friedrich August, Königs von Polen, in Leipzig, 1780, ohne Belang.

zustimmend und fragte, ob der Altar aus Holz, Stein oder Marmor errichtet werden solle; wenige Tage später, am 29. März, sandte er den Entwurf zu einem Gemälde der Auferstehung Christi. Weitere Briefe ließ er folgen am 28. Februar und 30. November 1784, am 1. September und 22. Oktober 1785. Am 8. November 1785 sandte er einen neuen Entwurf des ganzen Altarbaues, welcher nach seinen Worten in zwei Geschosse gegliedert war, deren jedes ein Gemälde aufnehmen sollte; dazu waren an Bildwerken vorgesehen im ersteren Geschosß die christlichen Tugenden des Glaubens und der Mildthätigkeit, im oberen zwei Cherubime, als Krönung die geforderte Glorie. Eine Entschließung der Provisoren konnte er nicht erlangen. Mit seinem Briefe vom 8. April 1786 brach er ärgerlich und verstimmt den Schriftwechsel ab. Die Provisoren entschuldigten sich am 23. April 1786, ohne ihm aber einen Auftrag zu erteilen.

Kode in Berlin sandte am 22. April 1783 einen Entwurf, über welchen sich aus den Worten seines Briefes näheres nicht entnehmen läßt. Trotz seiner Mahnungen wußten sich die Provisoren auch ihm gegenüber nicht zu entschließen. Von ihm sind fünf Briefe vorhanden, von denen der letzte vom 21. März 1786 datiert. Von Kodes Angaben scheint man nichts benutzt zu haben.

Wenige Monate später waren die Provisoren zur Ausführung des Altaraufbaues bereit, und zwar übernahmen sie, worüber kein Zweifel bestehen kann, Desers Entwurf, welcher nach der Beschreibung mit dem vorhandenen Altare im wesentlichen übereinstimmte. Der Altar wurde in Holz hergestellt; im September 1786 schloß man Verträge mit dem Tischler Johann Mathias Schmidt und dem Bildhauer Freese. Ob die vorzügliche Durchbildung des Altares in den tektonischen und plastischen Einzelheiten das Werk dieser beiden ist, oder ob sie schon im Entwürfe von Deser gegeben war, bleibt dahingestellt.

Noch aber hatte man sich über die Gemälde zu entschließen. Deshalb man sich nunmehr an den wenig bekannten Friedrich Carstens in Lübeck wandte, ist, da die Schriftvorgänge fehlen, nicht aufzuklären. Am 7. Oktober 1786 antwortete Asmus Jakob Carstens aus Lübeck, daß sein Bruder, der damals nicht in Lübeck weilte, ihm den Auftrag abgetreten habe; es würde eine in Ölfarben gemalte Skizze verlangt, sein Bruder aber hätte in Öl zu malen sich nicht hinlänglich geübt; er sandte eine Skizze der Auferstehung, obwohl das Format der Ausführung ihm nicht mitgeteilt worden sei. Da er keine Antwort erhielt, mahnte er am 9. Dezember 1786; er vermutete, daß man sein Werk gering schätze, und verteidigte sich in der schroffen Weise, die wir von ihm kennen. „Es wäre zu wünschen, daß Euer Hochedelgeborenen einen Blick auf meine ausgeführten Studien werfen könnten, um von meinen Fähigkeiten einen besseren Begriff zu bekommen, als die Skizze gibt. Jedoch ersuche ich diesen Gedanken nicht ungeeignet zu deuten, da ich hinlänglich überzeugt bin, daß ein jeder Kenner diesen richtigen Schluß macht: Daß ein

Mann, der in acht Tagen eine solche Skizze liefert, notwendig fähig sein muß, in einem halben Jahre ein gutes Stück zu liefern.“ Nur diese beiden Briefe sind von Carstens vorhanden. Besonders zu bedauern ist, daß seine Skizze der Auferstehung Christi verschollen oder verloren gegangen ist; er hat sich einige Jahre später in Rom einen geachteten Namen gemacht und hat mit Vorliebe Gegenstände der griechischen Sage behandelt⁶⁾.

Die Provisoren wandten sich wegen der Gemälde endlich an Johann Heinrich Tischbein, Direktor der Kunstakademie in Kassel, von welchem aus dem Jahre 1787 sechs Briefe vorliegen, der erste vom 25. Januar. Vielleicht empfand man, daß man den zuvor genannten drei Künstlern gegenüber unlauter gehandelt hatte; man nahm den Vorschlag Tischbeins an, im Hauptgemälde die Abnahme Christi vom Kreuze, darüber die Himmelfahrt darzustellen; dieser führte die Gemälde ohne Verzug aus, sandte sie am 24. September und bestätigte die empfangene Zahlung am 12. November⁷⁾. Mit der Bemalung und Vergoldung des Altares wurden Gabriel Pollet und sein Sohn Abraham Nikolaus Pollet beauftragt. Die Schranke der Altarstufe fertigte der vorgenannte Tischlermeister Schmidt 1788 aus poliertem Holze. Am 20. November 1789, dem ersten Adventsonntage, wurde der Gottesdienst am neuen Altare wieder aufgenommen. Die gesamten Ausgaben betragen gemäß der dem Räte erstatteten Zusammenstellung nahezu 3200 Taler. Hiervon entfallen die größeren Zahlungen auf die vorgenannten Handwerker, Schmidt 850 Taler, Freese 200 Taler, Pollet 600 Taler, und auf Tischbein 500 Taler, während Dezer und Rode, nicht aber Carstens nur mit Postauslagen erscheinen, welche bei Empfang oder Rückgabe ihrer Sendungen gezahlt wurden. Die eigentlich künstlerische Arbeit wurde damals sehr gering bewertet.

Der Altar, dessen Gestalt den Beratungen mit Dezer verdankt wird, ist ein stattliches Werk von 15 m Höhe, welches den gewaltigen Kirchenraum beherrscht. Die in Steinformen hergestellte Architektur ist aus Holz tüchtig geschnitzt, hell gelblich bemalt und ziemlich reich vergoldet. Die Gemälde Tischbeins sind dagegen dunkel gehalten und wirken lediglich als Zierstücke. Rugler urteilte über sie recht abfallend. Daß sie sich ehemals aber größeren Ansehens erfreuten, beweisen zwei Nachbildungen der Kreuzabnahme, die eine

⁶⁾ A. S. Carstens 1754-1798. Sein 1762 geborner Bruder Friedrich Christian hat sich als Stecher nur wenig hervorgetan.

R. L. Fernow, Carstens, Leben und Werke, herausgegeben und ergänzt von H. Riegel, Hannover 1867. U. Thieme, Allgemeines Lexikon der bildenden Künstler Bd. 6, Leipzig 1912, S. 84-86.

⁷⁾ J. H. Tischbein der Ältere 1722-1789. Die beiden Gemälde des Altares der Jakobi-Kirche in Stralsund sind als Werke Tischbeins genannt: Nagler, Künstler-Lexikon Bd. 18, S. 512. Rugler, Pommersche Kunstgeschichte S. 257. v. Haseberg, Baudenkmäler S. 388.

in gleicher Größe, wohl noch durch Tischbein veranlaßt, in der Kirche in Bilmnitz auf Rügen, die andere, kleiner, von minder geübter Hand, in der Heilgeist-Kirche in Stralsund. Jedes Gemälde wird umschlossen von zwei Säulen mit verkröpftem Gebälk. Im unteren Geschoß tritt neben jede Säule, nach außen, etwas zurückgesetzt, noch eine zweite, und zwischen jedem Säulenpaare ist der Sockel für ein Standbild vorgekragt; hier sollten die von Deser geplanten Gestalten des Glaubens und der Mildtätigkeit ihren Platz finden. Über den äußeren Säulen, zu beiden Seiten des oberen Geschoßes, auf den zur Zeit leeren Sockeln, sollten die beiden Cherubime stehen, die jedenfalls den Beschauer auf die Glorie verwiesen. Über dem im Bogen geschwungenen Gebälk des oberen Geschoßes steigt die durchbrochen hergestellte Strahlenglorie empor, die sich vom breiten Ostfenster wirksam abhebt, und in der die Kraft des ganzen Aufbaues lebendig ausklingt. Aus Mangel an Mitteln wurden die vier Bildwerke weggelassen; sie sind aber so wesentliche Bestandteile des Entwurfs, sowohl die beiden Tugenden, als noch mehr die den Umriß des Altares vervollständigenden beiden Cherubime, daß man wünschen möchte, daß sie hinzugefügt würden und der Altar als Ganzes seine Vollendung erhielte. Die Aufgabe für den Bildhauer ist nicht gar so schwer, weil geeignete Vorbilder sich an anderen Werken jener Zeit finden lassen werden.

Bitte.

Der Unterzeichnete, langjähriges Mitglied der Gesellschaft, bittet Mitglieder, die gelegentlich von Studien auf den Namen „Gottberg“ (Orts- oder Personennamen) stoßen sollten, ihm hiervon freundlichst Mitteilung zukommen lassen zu wollen, falls es sich dabei um die Zeit zwischen 1400 und 1600 handelt.

Generalmajor D. D. von Gottberg,
Oldenburg i. O., Moltkestraße 7.

Inhalt.

Anzeigen und Mitteilungen. — Tagung des Ostdeutschen Verbandes für Altertumforschung in Stettin. — Jahresbericht. — Bericht über die Hauptversammlung. — Die Groß- oder Landvögte in Pommern. — Deutung pommerischer Flurnamen. — Der Altar der St. Jakobi-Kirche in Stralsund. — Bitte.

Für die Schriftleitung: Staatsarchivdirektor Dr. Grotefend in Stettin.
Druck von Herrcke & Lebeling in Stettin.
Verlag der Gesellschaft für pommerische Geschichte und Altertumskunde in Stettin.